

Daten und Fakten

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

Die Nutzung insolvenzrechtlicher Sanierungswege durch kleine und mittlere Unternehmen - das Beispiel der Eigenverwaltung

von Peter Kranzusch und Annette Icks

Daten und Fakten Nr. 19

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon +49/(0)228 / 72997 - 41
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

Ansprechpartner

Peter Kranzusch

Daten und Fakten Nr. 19

ISSN 2193-1895 (Internet)
ISSN 2193-1887 (Print)

Bonn, Februar 2018

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Nutzung insolvenzrechtlicher Sanierungswege durch kleine und mittlere Unternehmen - das Beispiel der Eigenverwaltung

The use of insolvency law based re-organisation proceedings by small and medium-sized enterprises - the case of debtor in possession

Autoren Peter Kranzusch und Annette Icks

Daten und Fakten Nr. 19

Zusammenfassung

Mit der Einführung des ESUG wurde das Insolvenzrecht Deutschlands im Jahr 2012 reformiert. Das ESUG eröffnet neue Sanierungswege, z. B. das eigenverwaltete Schutzschirmverfahren vor der Insolvenz und die Eigenverwaltung während des Eröffnungsverfahrens. Insgesamt beantragen weiterhin nur einige hundert Unternehmen diese Verfahren: Das entspricht 1 bis 2 % aller insolventen Unternehmen. Die Nutzung steigt ab einer Unternehmensgröße von 10 Mitarbeitern und mit dem Unternehmensalter deutlich an. Nur noch jeder zehnte Eigenverwaltungsantrag wird vom Gericht abgelehnt, das bietet den Unternehmen mehr Planungssicherheit für Sanierungen.

Schlagwörter: Sanierung, Eigenverwaltung, Insolvenz, ESUG, KMU

Abstract

With the introduction of the ESUG law, German insolvency legislation was reformed in 2012. It offers new proceedings for enterprise re-organisation, both before insolvency and between the application for insolvency and the start of the insolvency trial, e.g. with debtor in possession in both periods. However, still only a couple of hundred enterprises apply for proceedings with debtor in possession every year: This equals 1 or 2 % of all insolvent enterprises. The use of these new proceedings increases with enterprise size (from 10 employees onwards) and with enterprise age. The courts refuse only every tenth application for self-administration proceedings, thus offering insolvent enterprises more planning security for their company re-organisation.

JEL: G33, G34, G38, K41

Keywords: Re-organisation, debtor in possession, insolvency, insolvency law reform, SME

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Tabellen	III
Kurzfassung	V
1 Einleitung	1
2 Zu den Reformen der gerichtlichen Sanierungswege	3
3 Unternehmenskrisen, Insolvenzgefährdung und Nutzung von Sanierungsverfahren in Deutschland 1998 bis 2016	7
3.1 Entwicklung der Krisengefährdung	7
3.2 Eigenverwaltete Restrukturierungen im Schutzschirmverfahren	12
3.3 Eigenverwaltete Insolvenzverfahren	14
3.4 Insolvenzplanverfahren	15
3.5 Einfluss des ESUG auf die Sanierungskultur	18
4 Zur Nutzung der Eigenverwaltung in Deutschland 2013 bis 2016	20
4.1 Anträge, Genehmigungen und Ablehnungen von Eigenverwaltungen	20
4.2 Krisenphase der Beantragung	21
4.3 Merkmale der Nutzer von Eigenverwaltungen	22
4.3.1 Unternehmensgröße	22
4.3.2 Rechtsform	25
4.3.3 Unternehmensalter	26
4.3.4 Wirtschaftszweig	28
4.3.5 Sitz der Unternehmen nach Bundesländern	31
4.4 Erfolg von eigenverwalteten Verfahren	32
5 Fazit und Handlungsempfehlungen	35
Literatur	38
Anhang	41

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Fortführungswege im Insolvenzrecht gemäß ESUG	5
Abbildung 2:	Anträge von Unternehmensinsolvenzen und Insolvenzverfahren in den Reformetappen des Insolvenzrechts 1998 bis 2016	8
Abbildung 3:	Insolvenzgefährdung der Unternehmen 1998 bis 2016 in Deutschland	10
Abbildung 4:	Anteil der Unternehmensinsolvenzen an den Unternehmensliquidationen im Gewerbe 1998 bis 2016 in Deutschland	11
Abbildung 5:	Eigenverwaltungen und Anteil der Eigenverwaltung an den Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2016 in Deutschland	14
Abbildung 6:	Bekanntheit und Bedeutung der neuen gerichtlichen Sanierungswege aus Sicht von Unternehmen 2015	18
Abbildung 7:	Mit dem Insolvenzantrag beantragte und abgelehnte Eigenverwaltung 2013 bis 2016 nach Antragsgrund, Fälle je 100 Insolvenzverfahren	22
Abbildung 8:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Anzahl der Arbeitnehmer	24
Abbildung 9:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Rechtsformen	26
Abbildung 10:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensalter	28
Abbildung 11:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen	30
Abbildung A1:	Gerichtliche Fortführungswege im Insolvenzrecht und Erfassung in der Insolvenzstatistik	42

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Schutzschirmverfahren 2012 bis 2016 in Deutschland	13
Tabelle 2:	Insolvenzpläne 1999 bis 2016 in Deutschland	16
Tabelle 3:	Insolvenzanträge, Verfahrenseröffnungen und Eigenverwaltungen von Unternehmen 1999 bis 2016 in Deutschland	20
Tabelle 4:	Antragsgründe von Eigenverwaltungen 2013 bis 2016	21
Tabelle 5:	Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensgröße	23
Tabelle 6:	Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Rechtsformen	25
Tabelle 7:	Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensalter	27
Tabelle 8:	Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen	29
Tabelle 9:	Insolvenzverfahren und Eigenverwaltung bei Personen- und Kapitalgesellschaften 2012 bis 2016 in Deutschland	32
Tabelle A1:	Insolvenzanträge, Verfahrenseröffnungen und Eigenverwaltungen 1999 bis 2016 in Deutschland	43
Tabelle A2:	Insolvenzen nach Schuldnerarten 2012 bis 2016 in Deutschland	44
Tabelle A3:	Insolvenzanträge und -verfahren von Unternehmen nach Anzahl der Arbeitnehmer 2012 bis 2016 in Deutschland	45
Tabelle A4:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensmerkmalen	46
Tabelle A5:	Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen und Mitarbeiterzahl	47

IV

Tabelle A6:	Mit dem Insolvenzantrag beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 in Deutschland nach Rechtsformen, Mitarbeiterzahl und Unternehmensalter, Quoten je 100 Insolvenzanträge bzw. 100 Insolvenzverfahren	48
Tabelle A7:	Mit dem Insolvenzantrag beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 in Deutschland nach Wirtschaftszweig, Quoten je 100 Insolvenzanträge bzw. 100 Insolvenzverfahren	49

Kurzfassung

Ziele der Reform im Insolvenzrecht

Das Insolvenzrecht wurde im Jahr 2012 mit dem Ziel reformiert, die Fortführungschancen von zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmen zu erhöhen. Dazu wurden die Verfahrensführung durch den Schuldner, die sog. Eigenverwaltung, sowie die insolvenzplanbasierte Sanierung erleichtert. Mit dem eigenverwalteten Schutzschirmverfahren können redliche Schuldner bereits vor der Insolvenz eine Restrukturierung unter Obhut eines Insolvenzgerichts anstreben. Eine frühzeitige Beantragung bei Gericht soll zudem die Chancen der Gläubiger auf eine Ausschüttung erhöhen.

Sanierungswege selten, aber während der Finanzkrisen stärker genutzt

Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung und Insolvenzplan sind unter den KMU als Fortführungsweg bekannt und im Zusammenspiel von Unternehmen, Beratern und Juristen etabliert. Aber nur 1 bis 2 % aller insolventen Unternehmen erwägen eine Eigenverwaltung oder eine planbasierte Verwertung, und davon nur ein Teil die Eigensanierung des Unternehmens. Entgegen den Erwartungen wird die Eigenverwaltung mehrheitlich von kleinen und mittleren Unternehmen beantragt, dagegen selten von Kleinstunternehmen. Da die deutsche Wirtschaft zunehmend durch Kleinstunternehmen geprägt ist, erklärt dies die geringen Nutzungsquoten. Die Restrukturierungsverfahren eignen sich gut zur Überwindung kurzfristig eingetretener Krisen, was sich in der stärkeren Nutzung während der weltweiten Finanzkrise zeigte.

Beantragung steigt bei Unternehmen mit 10 und mehr Mitarbeitern

Die Sanierungsverfahren werden umso häufiger beantragt, je größer die Unternehmen sind: Dies gilt bereits ab einer Unternehmensgröße von 10 und mehr Arbeitnehmern, noch deutlicher für Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmern. Entsprechend beantragen Personen- und Kapitalgesellschaften die Eigenverwaltung vergleichsweise häufiger als Einzelunternehmen. Junge Unternehmen führen hingegen seltener als etablierte die Verfahren in Eigenverantwortung. Auch wenn mittlerweile die Aussichten auf eine Genehmigung der Eigenverwaltung in nahezu allen Branchen hoch sind, wird diese Variante besonders häufig im Verarbeitenden Gewerbe, im Gesundheits- und Sozialwesen und in bestimmten unternehmensnahen Dienstleistungsbranchen genutzt.

Planungssicherheit für gerichtliche Sanierungswege erhöht

Die Geschäftsführungen erkennen eine Krise weiterhin erst spät, d. h. selten bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Daher ist die Sanierungsfähigkeit schon meist beeinträchtigt. Dabei wird die Eigenverwaltung bei frühzeitiger Beantragung vom Gericht mit hoher Wahrscheinlichkeit genehmigt. Damit ist die Planungssicherheit der Unternehmen in Bezug auf die Verfahrensdurchführung gestiegen. Nur jeder zehnte Eigenverwaltungsantrag wird im Eröffnungsstadium durch das Gericht abgelehnt.

Die geringe Anzahl eigenverwalteter Insolvenzverfahren liegt somit weniger an der Ablehnung von Eigenverwaltungsanträgen als vielmehr an der ausbleibenden Beantragung durch die Unternehmen selbst. Daher ist die Aufklärung darüber, welche Sanierungswege ergriffen werden können und mit welchen Erfolgsaussichten sie einhergehen, zu stärken.

Wirtschaftspolitischer Beitrag zur Sanierungskultur

Die Sanierungskultur hat sich in Deutschland mit der Insolvenzrechtsreform von 2012 für die KMU und die größeren Unternehmen noch einmal verbessert. Dies gilt jedoch weniger für Kleinunternehmen, die oft als Einzelunternehmen geführt werden. Für diese Teile des Mittelstands erweist sich die Eigenverwaltung als ein rechtlich zu komplexer Verfahrensweg. Hier dürfte eine Fortführung der Selbstständigkeit leichter durch eine Freigabe der Betriebsmittel im Insolvenzverfahren zu erreichen sein. Zu erwägen ist daher, ob dem Schuldner ein Rechtsanspruch zur Prüfung der Freigabe gewährt werden kann.

Die Wirtschaftspolitik sollte sich dem Insolvenzgeschehen widmen und insbesondere die Unsicherheiten der Unternehmen in Bezug auf die Planbarkeit der Verfahren vermindern. Vordringlich ist die weitere Verbesserung der Sanierungskultur in Bezug auf kleinste Unternehmen bzw. junge innovative Unternehmen.

1 Einleitung

Seit 1999 wurde das Insolvenzrecht mehrfach mit dem Ziel reformiert, die Fortführungschancen von zahlungsunfähigen oder überschuldeten Unternehmen zu erhöhen. Dazu sollte das "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)" im Jahr 2012 beitragen, das Erleichterungen für die Verfahrensführung durch den Schuldner, die sog. Eigenverwaltung, sowie eine insolvenzplanbasierte Sanierung vorsieht. Damit können redliche Schuldner bereits vor oder ab einem Insolvenzantrag eine Restrukturierung unter Obhut eines Insolvenzgerichts anstreben. Zusätzlich wurde die Verlässlichkeit der Verfahrensorganisation gestärkt, was die Verfahren vor allem für Eigentümer- und familiengeführte Unternehmen attraktiv machen soll.

Nach fünf Jahren Anwendungspraxis halten die Diskussionen über den Erfolg der ESUG-Reform an, auch, weil sich die Argumentationen selten auf Befunde mit breiter empirischer Basis stützen können. Wie im ESUG vorgesehen, hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) im letzten Jahr einen Auftrag zur Evaluation des Gesetzes vergeben, dessen Ergebnisse für 2018 erwartet werden (vgl. Brinkmann et al. 2018). Das IfM Bonn greift das Interesse der Wirtschaftspolitik an der Sanierungskultur in dieser Studie auf und erforscht die Nutzung der neuartigen Sanierungswege, mit einem Fokus auf der Beantragung der Sanierungsvariante der Eigenverwaltung durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Nachdem wir einleitend die Reformen des Insolvenzrechts und das Potenzial krisenbetroffener, aber sanierungsfähiger Unternehmen darstellen, wird ein Überblick über die Nutzung insolvenzrechtlicher und alternativer außergerichtlicher Restrukturierungsvarianten auf Basis amtlicher und nichtamtlicher Angaben gegeben.¹ Auf der Grundlage einer Sonderauswertung der amtlichen Insolvenzstatistik für die Jahre 2013 bis 2016 können wir erstmals darstellen, wie viele Eigenverwaltungen beantragt, umgesetzt oder durch das Gericht abgelehnt wurden. Zudem lassen sich erfolgreiche und abgelehnte Anträge mit Blick auf Unternehmensmerkmale analysieren, so dass der Einfluss von Merkmalen wie der Unternehmensgröße, der Rechtsform, des Wirtschaftszweigs oder des Unternehmensalters auf die Nutzung der Eigenverwaltung

¹ Wir danken den Experten des StBA, der Landesämter und des FDZ sowie den Experten aus dem Bereich nichtamtlicher Datenquellen für die Bearbeitung unserer Sonderauswertungen.

deutlich wird. Abschließend werden die Veränderungen der Sanierungskultur aus Sicht von KMU gewürdigt. Um hier eine Fortentwicklung zu erreichen, präsentieren wir schließlich Vorschläge zur Verbesserung der Insolvenzstatistik sowie weitere wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen.

2 Zu den Reformen der gerichtlichen Sanierungswege

Die Insolvenzordnung (InsO) löste im Jahr 1999 das Konkursrecht und die Gesamtvollstreckungsverordnung ab und wurde seitdem mehrfach an die Erfordernisse im Insolvenzgeschehen angepasst. Mit dem ESUG von 2012 wurde ermöglicht, dass ein Unternehmen bereits bei einer drohenden Insolvenz ein Gerichtsverfahren einleiten kann. Eine frühzeitige Beantragung sollte - so die Intention des Gesetzgebers - die Ausschüttung aus der Insolvenzmasse an die Gläubiger erhöhen. Dazu wurden die Verwertungsarten des Unternehmensvermögens ausgeweitet: Neben der Zerschlagung des Betriebs stellt auch eine insolvenzplanbasierte Unternehmensfortführung eine Verwertungsvariante dar. Das ESUG zielt zudem auf eine Verfahrensvereinfachung bei Insolvenzplanverfahren, z. B. bei der Schlussrechnung oder bei der Beschneidung von Eigentumsrechten von Altgesellschaftern.²

Bereits die InsO öffnete das Insolvenzverfahren hin zur Verwertung durch eine Unternehmensfortführung: z. B. mit dem Antrag auf Eigenverwaltung oder einem Insolvenzplan mit Fortführungsziel. Der Insolvenzantrag kann seitdem bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit und damit vor der akuten Existenzbedrohung gestellt werden. Allerdings konnten Unternehmen nur eine Fortführungsabsicht äußern. Während der dreimonatigen Phase der Eröffnungsprüfung waren eine Eigenverwaltung oder eine Beteiligung der Gläubiger gesetzlich nicht vorgesehen. Mit dem Insolvenzantrag übertrug das Gericht die Verfügungsrechte über das Schuldnervermögen an einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Dieser entschied bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob er den Geschäftsbetrieb aufrechterhält. Leichter zu organisieren war eine Stilllegung. Für den Schuldner war eine Selbstverwaltung des Verfahrens erst ab der Verfahrenseröffnung vorgesehen, immer unter Begleitung eines vom Gericht ausgewählten Sachwalters. Auch über einen Insolvenzplan wurde erst mit der Verfahrenseröffnung entschieden.

Allerdings waren die Hürden für eine Anwendung von Eigenverwaltungen und Insolvenzplänen hoch (vgl. Kranzusch/Paffenholz 2007; Icks/Kranzusch 2010; Kranzusch 2012). Sie lagen vor allem in mangelnder Sanierungsfähigkeit und -würdigkeit wie auch in der Komplexität und Unplanbarkeit der Verfahrensfüh-

² Als zentrale Neuerung wurde das Recht des Insolvenzverwalters, im Wege eines Debt Equity Swaps in Eigentumsrechte der Gesellschafter einzugreifen, angesehen. Diese Regel hat für wenige Verfahren, meist in Großunternehmen, eine Relevanz. Die volkswirtschaftliche Bedeutung kann in diesen Fällen jedoch höher ausfallen als bei KMU.

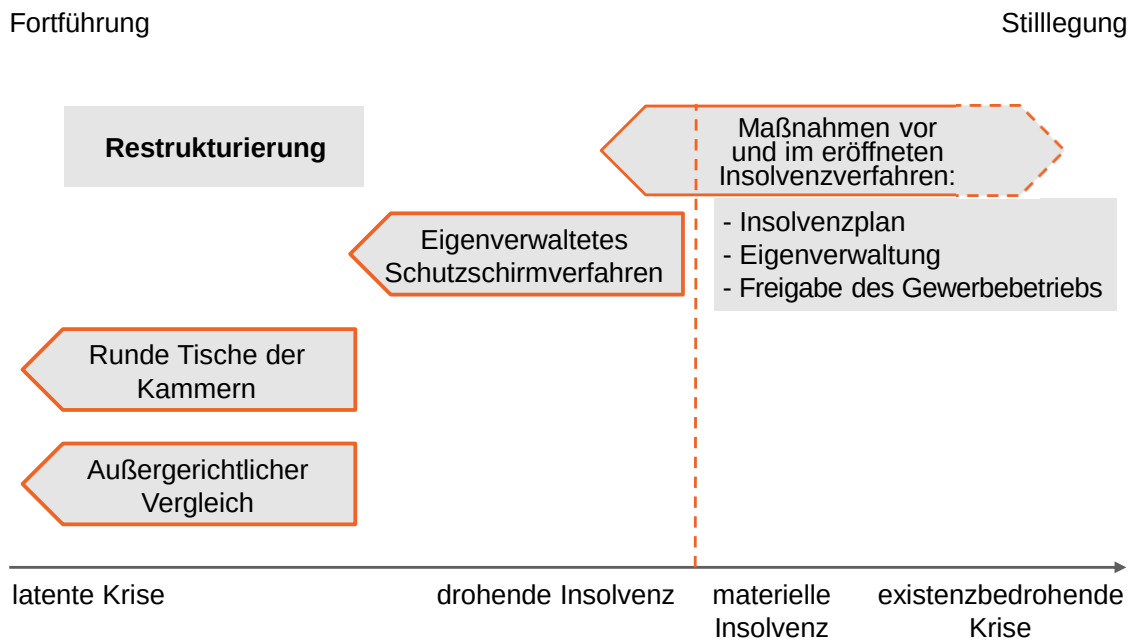
rung. In der Praxis entwickelten sich daher Alternativwege für eine Betriebsfortführung. So kann der Insolvenzverwalter einem Selbstständigen eine sog. Freigabe von Betriebsmitteln zur Fortführung der selbstständigen Tätigkeit gewähren. Dieses Fortführungsinstrument bietet eine relativ leicht umsetzbare Alternative zum Insolvenzplan und kommt vor allem bei Kleinunternehmen oder Freiberuflern zur Anwendung. Die Selbstständigen erhalten unmittelbar eine Chance auf Fortsetzung der Tätigkeit und damit auf ein Arbeitseinkommen, das als Quelle zur Tilgung offener Forderungen dienen kann.

Die geringe Anzahl von insolvenzplanbasierten bzw. eigenverwalteten Sanierungsversuchen veranlasste den Gesetzgeber zu einer erneuten Reform. Umgesetzt wurde diese 2012 durch das ESUG mit dem Ziel, die Verfahrensführungen im Falle von Sanierungsverfahren stärker dem Schuldner zu übertragen. Seitdem ist eine Eigenverwaltung auch vor der Verfahrenseröffnung möglich. Das heißt, im gesamten Zeitraum zwischen Insolvenzantrag und Verfahrensende kann der Schuldner selbst die Diskussion über die beste Verwertungsalternative und die Aufrechterhaltung des Betriebs steuern, immer unter Überwachung durch das Gericht. Dazu gibt es zwei Verfahrenswege: a) die Beantragung der Eigenverwaltung mit dem Insolvenzantrag (gemäß § 270a InsO) und b) das eigenverwaltete "Schutzschirmverfahren" (gemäß § 270b InsO). Bei letzterem kann sich der Schuldner freiwillig unter den Schutzschirm des Gerichts stellen und einen Sanierungsplan erarbeiten. Mit dem Schutzschirm werden Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt, was einen Vorteil gegenüber einem Restrukturierungsversuch, bei dem ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen werden soll, darstellt. Die Verfügungsrechte des Schuldners werden im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren nicht beschnitten. In beiden Verfahrensvarianten können Gläubiger einen vorläufigen Gläubigerausschuss³ bilden, der einen Sachwalter vorschlägt und über die Fortführung des Betriebs entscheidet. Im Schutzschirmverfahren steht das Vorschlagsrecht

³ Die Bildung eines Gläubigerausschusses ist nach § 22a InsO obligatorisch, wenn zwei der folgenden Schwellenwerte überschritten werden: mindestens 12 Mill. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlusstag, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer oder eine Bilanzsumme von 6 Mill. €. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist nicht einzusetzen, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt ist, die Einsetzung im Hinblick auf die Insolvenzmasse unverhältnismäßig wäre oder eine verhältnismäßig große Verzögerung zu Vermögensnachteilen führen würde.

für den Sachwalter erstmals im deutschen Insolvenzrecht auch dem Schuldner zu.⁴

Abbildung 1: Fortführungswege im Insolvenzrecht gemäß ESUG



© IfM Bonn 18 PK 003

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Antragstellung des Schutzschirmverfahrens ist an Voraussetzungen geknüpft: Der Antrag kann gestellt werden, solange noch keine Insolvenzantragspflicht besteht. Zudem muss ein sachverständiger Dritter dem Unternehmen bescheinigen, dass es auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Konzeptes grundsätzlich sanierungsfähig und fortführungswürdig ist.⁵ Mit beiden Antragswegen für ein eigenverwaltetes Verfahren können Unternehmen seit 2012 deutlich mehr Varianten einer gerichtlich begleiteten Restrukturierung

⁴ Von diesem Antrag kann das Gericht nur abweichen, wenn die Person zur Übernahme des Amtes offensichtlich ungeeignet wäre. Sachwalter und Bescheiniger des Sanierungskonzeptes sollten - nach Expertenansicht - nicht personenidentisch sein, da Interessenskollisionen auftreten können. In diesem Fall könnten die Gerichte die Unabhängigkeit des Sachwalters anzweifeln und die Bestellung ablehnen. Ein solcher Personenwechsel gilt als ungünstig für die Vorbereitung und Umsetzung einer Sanierung.

⁵ An die Form und Inhalte eines Sanierungskonzeptes werden hohe Anforderungen gestellt, zu erkennen an umfangreichen Normen, die aber auf Kapitalgesellschaften zielen (vgl. Zwirner/Vodermeier 2017, S. 2564). Weiterhin fehle es an beispielhaften schlanken Konzeptentwürfen für kleine Unternehmen (vgl. Hillebrand 2018, S. 80 ff.).

rung und zwar schon in einer vorinsolvenzlichen Krisenphase nutzen (vgl. Abbildung 1).

Das Schutzschirmverfahren stellt damit eine Alternative zu Restrukturierungswegen vor der materiellen Insolvenz dar. Zu diesen gehört neben informellen Vergleichsverhandlungen auch die geförderte Variante der "Runden Tische", in denen unter der Obhut der Wirtschaftskammern ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wurde (vgl. Kranzusch/May-Strobl 2002, S. 52 ff.). Die Förderkonditionen wurden im Jahr 2016 um eine stärkere Eigenbeteiligung der Unternehmen ergänzt.⁶ Mit einem Vergleich können ertrags- oder finanzwirtschaftliche Maßnahmen vereinbart werden (vgl. Krystek/Moldenhauer 2007, S. 154), aber weniger weitreichende als das Insolvenzrecht erlaubt. Ist das Stadium der materiellen Insolvenz erreicht, unterliegen die Geschäftsführungen von Kapitalgesellschaften einer Insolvenzantragspflicht. Sie müssen innerhalb von drei Wochen nach Erkennen von Insolvenzgründen einen Insolvenzantrag stellen, wenn keine schnelle Restrukturierung gelingt. Diese Regel hat für Unternehmen mit Rechtsformen mit umfänglicher privater Haftung, also Personengesellschaften und Einzelunternehmen, wenig Relevanz. Diese stellen einen Insolvenzantrag weniger zeitnah zur Insolvenz, oft auch erst nach einer Einstellung des Geschäftsbetriebs. Daraus folgt, dass der Einfluss von Rechtsformen auf den Zeitpunkt des Insolvenzantrags bei der Interpretation von Angaben zu Krisen und Insolvenzen berücksichtigt werden muss.

⁶ Die Förderung kann seit 2016 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Die Beratungsförderung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist Bestandteil des Programms "Förderung unternehmerischen Knowhows", das sich an KMU (nach EU-Definition) der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe richtet.

3 Unternehmenskrisen, Insolvenzgefährdung und Nutzung von Sanierungsverfahren in Deutschland 1998 bis 2016

3.1 Entwicklung der Krisengefährdung

Soll die Wirkung des ESUG untersucht werden, ist eine Relativierung der Anzahl der Sanierungsverfahren an der Anzahl der potenziellen Nutzer erforderlich. Die Beschreibung des Kreises potenzieller Nutzer von Sanierungsverfahren setzt aber eine Datenquelle voraus, die Informationen über alle krisengefährdeten, aber tendenziell sanierungsfähigen Unternehmen enthält. Eine solche Datenlage steht aber lediglich für die Insolvenz⁷, die die bedrohlichste Krisenform darstellt, zu Verfügung. Die Anzahl der krisengefährdeten Unternehmen - vor der Insolvenz - lässt sich dagegen nur schwer bestimmen. Auch über die Schwere einer Krise und das Krisenstadium lassen sich kaum Aussagen treffen. Ein Grund hierfür ist die unterschiedliche Definition von Krisen und Krisenphasen. Ein weiterer Grund liegt darin, dass Unternehmen ihre Krisen nicht öffentlich machen, weil diese rufschädigend sind und die Krise verschärfen könnten.

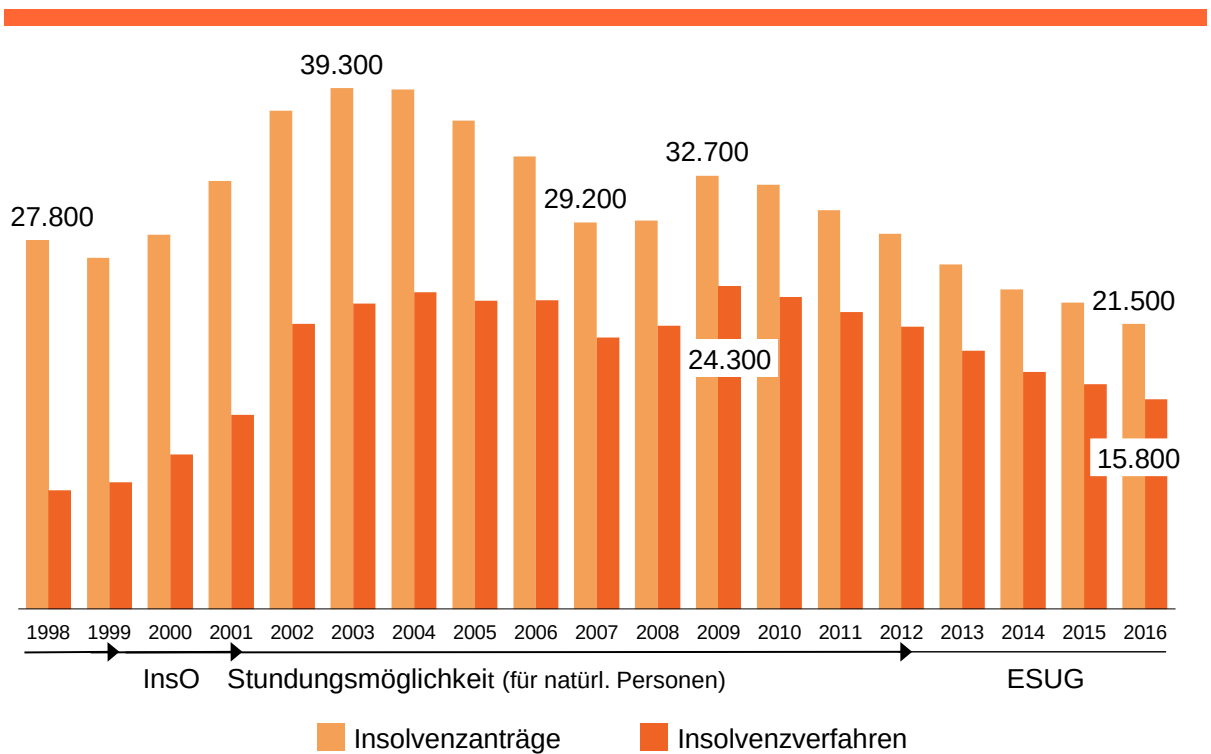
Momentan profitiert Deutschland von einem lang anhaltenden Wirtschaftsaufschwung, der die Krisengefährdung der Unternehmen gesenkt hat: In den letzten fünf Jahren bewerteten die Unternehmen in Deutschland die Wirtschaftslage mehrheitlich als gut. Die Eigenkapitalquoten stiegen im Mittelstand deutlich an (vgl. Pahnke et al. 2015, S. 28 ff.; KfW 2017, S. 18 f.). Auch für die Zukunft erwarten nur noch wenige Mittelstandsexperten, dass die Themen Insolvenz oder 2. Chance zu herausragenden Themen für den Mittelstand werden (vgl. Kranzusch et al. 2017, S. 26 f.). In der Insolvenzstatistik spiegelt sich die verbesserte Finanzlage der Unternehmen⁸ ebenfalls wider. Nach einer langen Phase steigender Insolvenzzahlen, die von den 1990er Jahren bis 2003 reich-

⁷ Die Insolvenz wird mehrfach in amtlichen Statistiken erfasst: als amtliche Insolvenzstatistik, in der Gerichtsstatistik als Verfahren und zudem ggf. in der Statistik zur Wirtschaftskriminalität. Hier sind zum Zwecke des Bürokratieabbaus Beschränkungen anzuraten.

⁸ Die amtliche Insolvenzstatistik verwendet den Begriff des Unternehmens in Abgrenzung zu Privatpersonen bzw. -haushalten. Er umfasst Einzelunternehmen und Freie Berufe, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie sonstige Rechtsformen (Vereine, Genossenschaften u. ä.). Die Insolvenzgerichte unterscheiden dagegen Verfahren von natürlichen Personen und anderen Schuldner, was dazu führt, dass sie nur Personen- und Kapitalgesellschaften unter den Begriff "Unternehmen" subsummieren. Mit dieser engen Begriffsfassung wird jedoch ein Großteil der Wirtschaft aus der Betrachtung ausgeschlossen. Rund 70 % aller Wirtschaftseinheiten Deutschlands sind Einzelunternehmen bzw. Freie Berufe.

te,⁹ beantragen immer weniger Unternehmen eine Insolvenz (vgl. Abbildung 2 und die Anhangtabellen A1 bis A3).

Abbildung 2: Anträge von Unternehmensinsolvenzen und Insolvenzverfahren in den Reformetappen* des Insolvenzrechts 1998 bis 2016



© IfM Bonn 18 PK 005

* (1) Bis 1998: Konkursrecht; (2) 1999: Inkrafttreten der InsO; (3) 2001: Verfahrenseröffnung durch Stundung der Verfahrenskosten erleichtert; (4) 2012: Inkrafttreten des ESUG.

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik), Zusammenstellung des IfM Bonn.

In Folge der weltweiten Wirtschaftskrise 2007-2009 stieg die Anzahl der Unternehmen in einer Existenzkrise zwar an, aber nur vorübergehend. Im Jahr 2016 betreffen nur noch weniger als 22.000 Insolvenzanträge aktive Unternehmen. Doch nicht selten haben die betroffenen Unternehmen bereits ein Krisenstadium erreicht, in dem ihnen die finanziellen Ressourcen zur Krisenlösung fehlen. Darauf deutet die geringere Anzahl an eröffneten Insolvenzverfahren (15.800) hin: Eine Verfahrenseröffnung setzt voraus, dass das Unternehmensvermögen zumindest die Verfahrenskosten deckt bzw. - im Falle von

⁹ Seit dem Jahr 2001 können natürliche Personen die Kosten der Insolvenzverfahren stunden lassen, was die Chance auf eine Verfahrenseröffnung und ein anschließendes Restschuldbefreiungsverfahren erhöht. Das löste eine rege Insolvenzbearbeitung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften aus, die eine Entschuldung suchten. Für den Anstieg im Insolvenzgeschehen bis zum Jahr 2003 sind also neben einer verstärkten Krisenbetroffenheit auch veränderte Rechtsnormen ursächlich.

natürlichen Personen - die Deckung durch eine Stundung der Kosten behoben wird. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in nicht eröffneten Verfahren das Unternehmensvermögen weitestgehend aufgebraucht ist.¹⁰ In Falle von Gesellschaften lässt sich die Vermögenslosigkeit an der Eröffnungsquote festmachen. Im Zeitraum 2013 bis 2016 wurden 74 % aller beantragten Verfahren eröffnet, dagegen nur 65 % im Falle der GmbH.

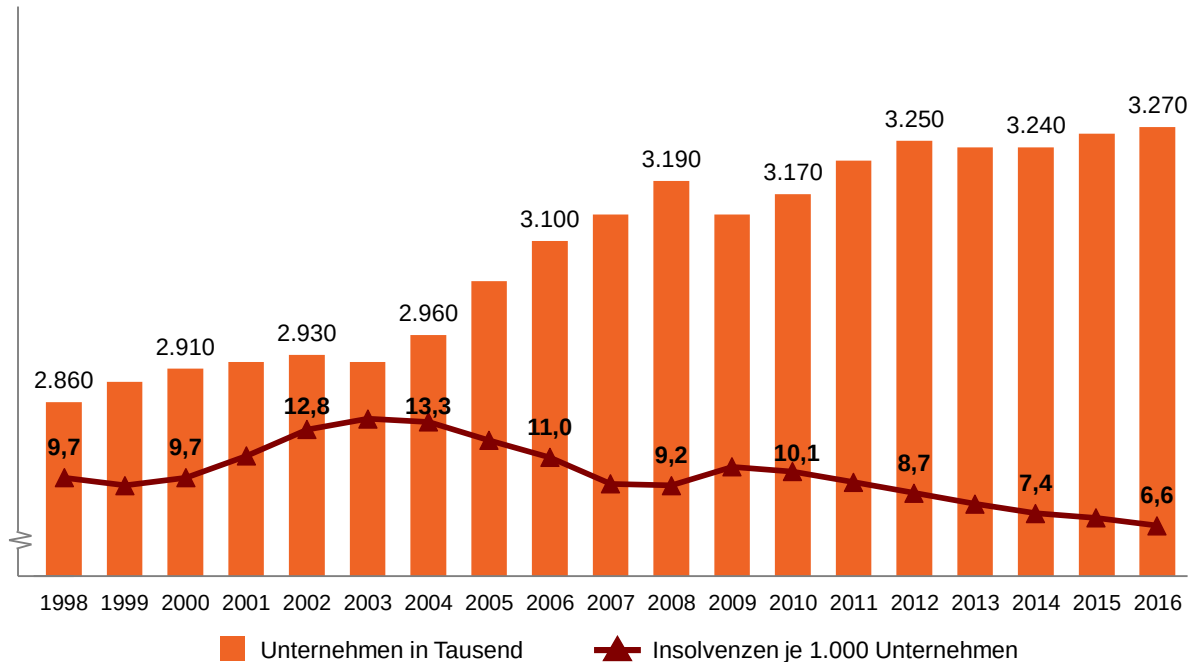
Nicht in der Menge der insolventen Unternehmen eingeschlossen sind Selbstständige, deren Betrieb bereits im Vorfeld des Insolvenzantrages geschlossen wurde. Diese Fälle werden in der Insolvenzstatistik gesondert als "ehemalige Selbstständige" ausgewiesen.¹¹ Im Jahr 2016 betraf dies zusätzlich 20.000 Personen - also eine ähnlich hohe Anzahl wie die der Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb (vgl. Anhangtabelle A2). Dabei handelt es sich oft um Einzelunternehmer oder Freiberufler, die eine Restschuldbefreiung, aber keine Restrukturierung anstreben. Damit ist die Menge der Unternehmen in einer Existenzkrise möglicherweise doppelt so groß wie es die angezeigten Insolvenzfälle für Unternehmen nahelegen. Wegen fehlender Sanierungsfähigkeit kann diese Teilmenge aber berechtigterweise aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nur eine Minderheit (0,7 %) aller Unternehmen von einer Insolvenz betroffen ist (vgl. Abbildung 3). Die Insolvenzgefährdung sinkt seit der weltweiten Finanzkrise und damit auch die Anzahl potenzieller Nutzer eines gerichtlichen Restrukturierungsverfahrens.

¹⁰ Die Eröffnung wird des Weiteren abgelehnt, wenn kein Antragsgrund vorliegt oder die Beantragung fehlerhaft ist, dies sind jedoch Ausnahmen.

¹¹ In Nordrhein-Westfalen wurden ehemals Selbstständige - abweichend zur Einstufung in anderen Bundesländern - häufiger als Insolvenzverfahren von aktiven Unternehmen eingeordnet. Der Erfassungsmodus sollte seit dem Jahr 2012 angepasst werden.

Abbildung 3: Insolvenzgefährdung der Unternehmen 1998 bis 2016 in Deutschland



© IfM Bonn 18 PK 014

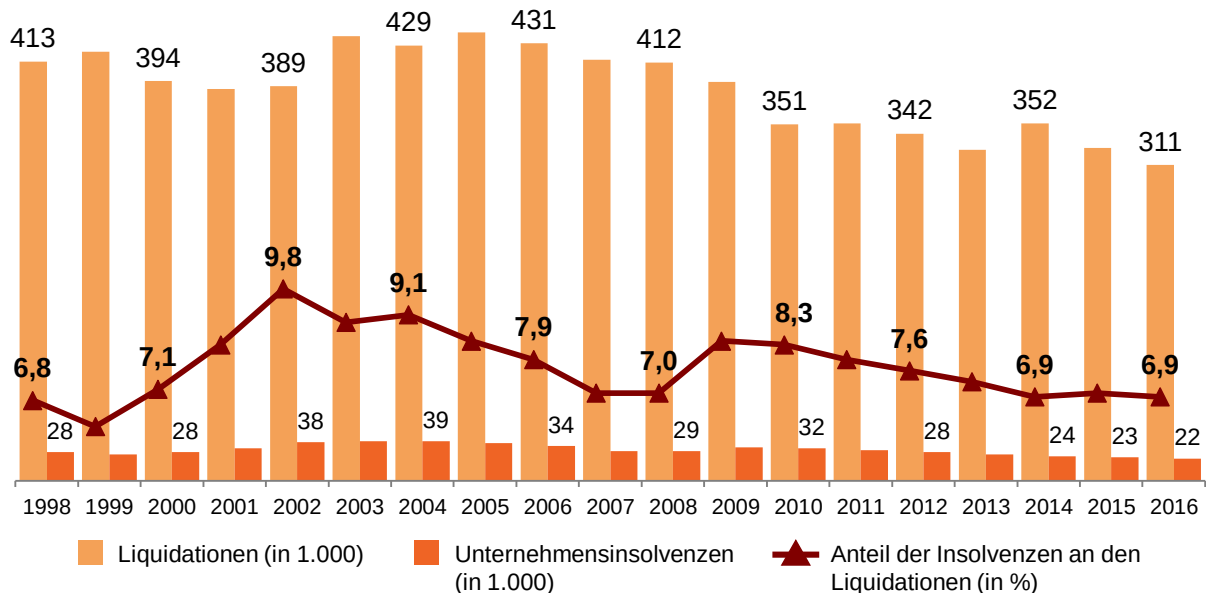
Quelle: Statistisches Bundesamt: Insolvenzverfahren, Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen); Berechnungen des IfM Bonn.

In der Vergangenheit stellte die Insolvenz eine existenzbedrohende Krise dar, weil insolvente Unternehmen in 99 % der Fälle geschlossen wurden. Daher wurden und werden Insolvenzen umgangssprachlich oft mit Unternehmensliquidationen gleichgesetzt. Die synonyme Verwendung ist aber nicht sachgerecht, denn Unternehmen werden aus unterschiedlichen Gründen¹² aufgelöst. Meist sind latente Krisen das Motiv, selten jedoch das Insolvenzverfahren (vgl. Abbildung 4). Von den Unternehmensschließungen¹³ im Jahr 2016 ist deutlich weniger als jede zehnte insolvenzbedingt. Und für die übrigen Unternehmensschließungen kann nicht in Gänze eine Krise bzw. Sanierungsfähigkeit unterstellt werden.

¹² Anlässe zur Gewerbeabmeldung sind z. B. auch ein Verkauf oder Umzug, dies sind aber seltene Meldeanlässe.

¹³ Unter Einschluss der Freien Berufe dürfte die Anzahl der Geschäftsaufgaben im Jahr 2016 bei geschätzt 350.000 liegen.

Abbildung 4: Anteil der Unternehmensinsolvenzen an den Unternehmensliquidationen im Gewerbe¹⁾ 1998 bis 2016 in Deutschland



© IfM Bonn 18 PK 006

1) Zahl der Liquidationen ab 2003 wegen geänderter Statistik nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Quelle: IfM Bonn (Auf Basis von Angaben des StBA zu Gewerbeanzeigen und Insolvenzen) 2017.

Ohne Beurteilung der Sanierungsfähigkeit ist es also nicht möglich festzustellen, wie viele Unternehmen, die abgemeldet wurden oder von einer Insolvenz bedroht sind, als potenzielle Nutzer der insolvenzrechtlichen Sanierungswege in Frage kämen. Daher ziehen Experten ergänzende Angaben heran, um die Sanierungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu bewerten. Dazu gehört neben den Gewinnpotenzialen oder Sanierungsvorteilen wie z. B. steuerrechtliche Regelungen¹⁴ auch die Unternehmensgröße. So wird vermutet, dass Unternehmen mit hohem Umsatz bzw. hoher wirtschaftlicher Bedeutung eher sanierungsfähig sind (vgl. Creditreform 2015, S. 14). Auch eine hohe Mitarbeiterzahl erhöht die Sanierungsfähigkeit, da die Personalkosten durch das Insol-

¹⁴ Ein Sanierungsvorteil liegt in der Nutzung steuerlicher Regelungen, z. B. der Abschreibung von Verlusten oder der Rückzahlung von Steuern. Die aktuelle Unsicherheit, ob Sanierungsgewinne zu besteuern sind, untergräbt erneut das Vertrauen in die Umsetzbarkeit von Sanierungen.

venzugeld¹⁵ ersetzt werden können und damit ein Teil der Sanierungskosten gedeckt ist. Die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens setzt zudem das Vertrauen der Gläubiger in eine redlich handelnde Geschäftsführung voraus. Zum Beleg für zukünftige Redlichkeit wird daher oft die Geschäftsführung personell ausgetauscht oder erweitert. Diese Maßnahmen sind bei Rechtsformen, bei denen die Geschäftsführer Miteigentümer sind, oder kleineren Unternehmen schwerer umzusetzen als bei anderen.

Die Ausführungen belegen die Schwierigkeiten, die Anzahl krisenbehafteter, aber potenziell sanierungsfähiger Unternehmen zu bestimmen. Eine Betrachtung, die auf die Unternehmensgröße abzielt, würde nur wenigen tausend Unternehmen eine Sanierungsfähigkeit zusprechen. Die Anzahl größerer insolventer Unternehmen sank zudem in den letzten Jahren (vgl. Anhangtabelle A3). Realistisch ist es daher, nur wenigen tausend Unternehmen ein Sanierungspotenzial zuzusprechen. Da sich die sanierungsfähigen Unternehmen jedoch nur schwer identifizieren lassen, wählen wir aus praktischen Gründen als Vergleichsbasis die Unternehmen mit einem Insolvenzantrag.¹⁶

3.2 Eigenverwaltete Restrukturierungen im Schutzschirmverfahren

Das ESUG zielt auf eine möglichst frühzeitige Einleitung einer Krisenbewältigung. Daher ermöglicht das Gesetz bereits bei drohender Insolvenz den Schutz des Gerichtes zu suchen. Die neuartige Eigenverwaltungsvariante des § 270b InsO wird umgangssprachlich als Schutzschirmverfahren bezeichnet: Vorgesehen ist die Erarbeitung eines Sanierungsplans innerhalb von drei Monaten. Wird dieser nicht unmittelbar umgesetzt und sind Antragsgründe für eine Insolvenz gegeben, führt das Verfahren zum Insolvenzantrag. Das Sanierungskonzept kann dann als Insolvenzplan eingebracht werden. Wird das Schutzschirmverfahren gewählt, besteht im Gegensatz zur Eigenverwaltung mit Insolvenzantrag (gemäß § 270a InsO) keine Pflicht zur Bekanntmachung der Krise.

Die Anzahl der Schutzschirmverfahren lässt sich aufgrund der fehlenden Veröffentlichungspflicht nur annähernd bestimmen. Nach Angaben eines Dienst-

¹⁵ Die bis zu dreimonatige Zahlung des Insolvenzausfallgeldes sichert einen Teil der Beratungskosten zur Erstellung eines Sanierungsplanes. Diese Kosten wären nach Expertenangaben bereits bei einer Unternehmensgröße ab 10 Mitarbeitern gedeckt.

¹⁶ Bei einigen Analysen ist es sachgerechter, die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren als Bezugsgröße heranzuziehen (vgl. dazu Anhangtabellen A6-A7).

leistungsunternehmens für Insolvenzverfahren wollten im Zeitraum 2012 bis 2016 mindestens 340 Unternehmen aller Rechtsformen ein Schutzschirmverfahren einleiten (vgl. Tabelle 1).¹⁷

Tabelle 1: Schutzschirmverfahren 2012 bis 2016 in Deutschland

Jahr	Eigenverwaltete Schutzschirmverfahren ¹⁾ von		
	Personen- und Kapitalgesellschaften	Einzelunternehmen	Unternehmen insgesamt
03/2012	71	2	73
2013	94	8	102
2014	54	8	62
2015	32	14	46
2016	41	11	52
2012-2016	292	43	335

© IfM Bonn

1) Für Schutzschirmverfahren (gem. § 270b ESUG) besteht keine Veröffentlichungspflicht. Es handelt sich somit um Mindestzahlen.

Quelle: WBDat Köln (Stand: Januar 2018), Berechnungen des IfM Bonn.

Auch unter Berücksichtigung unbekannter Fälle lässt sich feststellen, dass Restrukturierungsversuche auf dem Weg des Schutzschirmverfahrens verhältnismäßig selten sind. Die Relation Schutzschirmverfahren zu 100 Insolvenzanträgen beträgt nur 0,3.

Schutzschirmverfahren werden mehrheitlich von Personen- und Kapitalgesellschaften, dagegen kaum von Einzelunternehmen eingeleitet. Daher zählen vor allem größere Unternehmen zu den Anwendern. Von allen krisenbehafteten bzw. insolventen Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 20 Mio. € und mehr als 100 Mitarbeitern strebten im Jahr 2016 rund 18 % ein Schutzschirmverfahren an (vgl. Fröhlich 2017, S. III ff.).

Ein kleiner Teil der Schutzschirmverfahren endet bereits in der Dreimonatsphase (vgl. Moldenhauer/Wolf 2017, S. 5 ff.). Der überwiegende Teil würde in

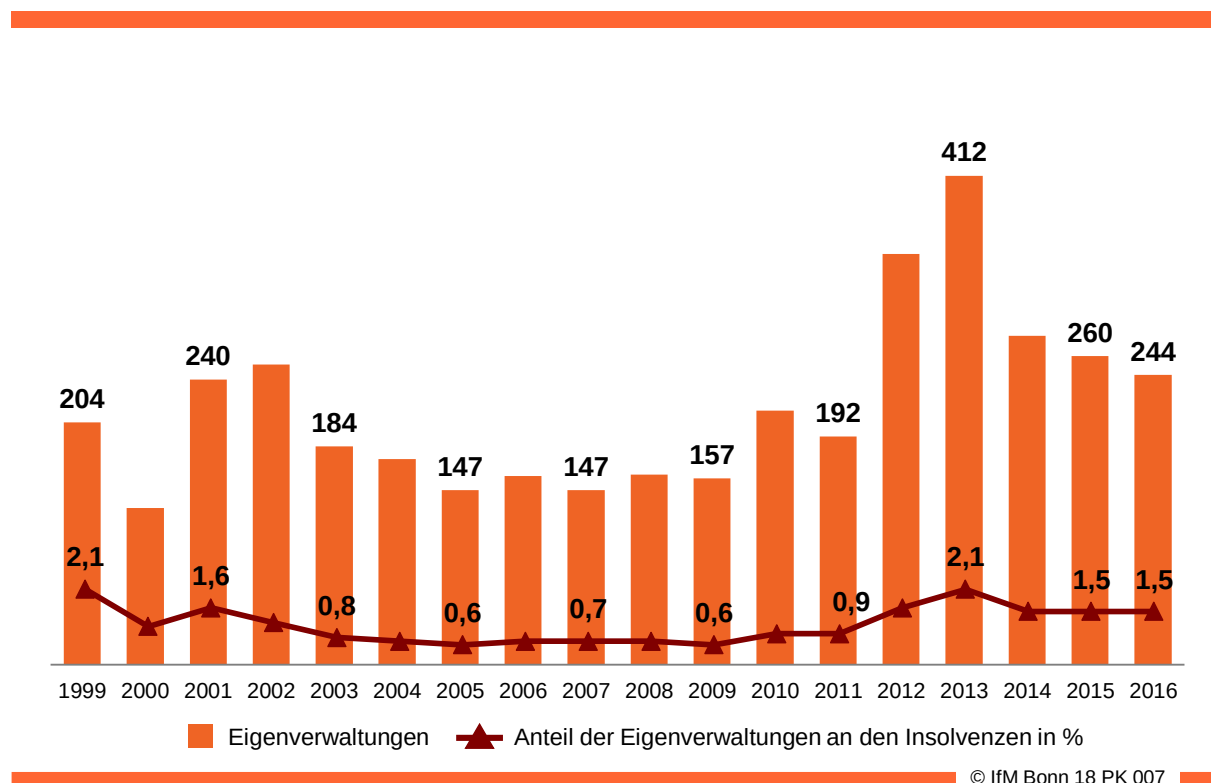
¹⁷ Angaben anderer Datenbankanbieter liegen ebenfalls auf diesem Niveau: Nach der STP Portal GmbH haben mindestens 259 Personen- und Kapitalgesellschaften ein Schutzschirmverfahren eingeleitet (vgl. Kanzlei Schubra 2017, S. 70). Die perspektiv GmbH (Fröhlich 2016, S. 5) zählt rd. 140 Schutzschirmverfahren von Großunternehmen im Zeitraum März 2012 bis August 2016.

ein Insolvenzverfahren einmünden, ggf. mit einem Antrag auf Eigenverwaltung.¹⁸

3.3 Eigenverwaltete Insolvenzverfahren

Unternehmen können bereits seit dem Inkrafttreten der InsO im Jahr 1999 für das eröffnete Insolvenzverfahren eine Eigenverwaltung beantragen. Ob diesem Antrag stattgegeben wird, darüber informieren die Insolvenzgerichte die Statistischen Landesämter.¹⁹ Das IfM Bonn ermittelte im Wege einer Sonderauswertung der Insolvenzstatistik Angaben zur Anwendung der Eigenverwaltung (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Eigenverwaltungen und Anteil der Eigenverwaltung an den Insolvenzverfahren von Unternehmen 1999 bis 2016 in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt: Insolvenzstatistik; Berechnungen des IfM Bonn (Stand: September 2017).

¹⁸ Nur Schutzschirmverfahren, die zu einem Insolvenzantrag führen, fallen in den Erfassungsbereich der amtlichen Insolvenzstatistik. Sie können dort jedoch nicht identifiziert werden.

¹⁹ In der amtlichen Insolvenzstatistik liegen seit 1999 Angaben zur Anzahl der eigenverwalteten Insolvenzverfahren vor, seit dem Jahr 2013 auch zu den vom Gericht abgelehnten Eigenverwaltungsanträgen (siehe dazu Exkurs im Anhang).

Weniger als 300 Eigenverwaltungen werden pro Jahr genehmigt. Ausnahmen davon bilden die Jahre 2012 und 2013, in denen das Inkrafttreten des ESUG eine regere Beantragung auslöste. Ab dem Jahr 2012 liegt die jährliche Anzahl für Eigenverwaltungen auf einem durchweg höheren Niveau als vor der Reform. Wird diese Anzahl jedoch in Bezug zur Anzahl der Unternehmen im Insolvenzverfahren gesetzt, zeigt sich, dass die Quote die 2-Prozent-Marke nur zwei Mal, jeweils im Folgejahr der Gesetzesreform, überstieg (vgl. Abbildung 5). Das heißt: Eine Eigenverwaltung wird sehr selten angestrebt. Nach dem Jahr 2012 ist jedoch eine steigende Nutzung erkennbar: Zwischen 1999 und 2011 wurde nur ein Anteil von 0,9 % aller Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung geführt, danach sind es mit fast 1,7 % doppelt so viele (vgl. Anhangtabelle A1).

3.4 Insolvenzplanverfahren

Ein erfolgreiches Schutzschirmverfahren endet mit dem Entwurf eines Sanierungsplanes. Wird dieser nicht bereits in der 3-Monatsphase umgesetzt, kann er am Gericht als Insolvenzplan eingereicht werden. Leider lässt sich diese Entwicklung nicht mithilfe der amtlichen Informationsquellen abbilden. Für die Anzahl der Insolvenzpläne, die seit 2012 eingebracht wurden, kann nur eine Mindestanzahl ermittelt werden.²⁰ Trotz möglicher Untererfassungen lassen sich in den Angaben der Tabelle 2 Langzeittrends für die Nutzung von Planverfahren erkennen.

Abgesehen von den Anfangsjahren wurden jährlich mindestens 200 Insolvenzpläne bei Gericht eingereicht. In den Jahren der internationalen Finanzkrise wurde häufiger in den Medien über diesen Sanierungsweg berichtet und die Beantragung nahm stark zu. Die Reformen des ESUG änderten an der Beantragung wenig. Dabei wäre eine höhere Nutzung zu erwarten gewesen, denn konzeptionell läuft das Schutzschirmverfahren nach Ablauf der Dreimonatsfrist auf eine insolvenzplanbasierte Rettung hinaus. Auch eine Verdrängung der insolvenzplanbasierten Sanierung durch das Schutzschirmverfahren zeichnet sich aus heutiger Sicht nicht ab.

²⁰ An der jährlichen Erhebung der Kanzlei Schubra beteiligen sich einige größere Insolvenzgerichte nicht. In den letzten Jahren antworteten nur noch rd. 70 % der 182 Insolvenzgerichte: im Jahr 2014 131 von insgesamt 182 Gerichten (2015: 119 Gerichte).

Tabelle 2: Insolvenzpläne 1999 bis 2016 in Deutschland

Jahr	Insolvenzpläne von Unterneh- men mit Insolvenzantrag	Planverfahren nach positiver gerichtlicher Vorprüfung Anzahl	Geprüfte Pläne je 100 Insolvenz- anträge	Anteil von positiven Vorprüfungen in %
1999	47	24	0,09	51,1
2000	76	56	0,20	73,7
2001	96	79	0,24	82,3
2002	154	121	0,32	78,6
2003	163	126	0,32	77,3
2004	208	168	0,43	80,8
2005	226	200	0,54	88,5
2006	258	206	0,60	79,8
2007	278	238	0,82	85,6
2008	283	257	0,88	90,8
2009	362	302	0,92	83,4
2010	265	215	0,67	81,1
2011	247	191	0,63	77,3
2012	231	189	0,67	81,8
2013	248	208	0,80	83,9
2014	164	119	0,49	72,6
2015	220	143	0,62	65,0
2016	k.A.	k.A.	.	.
1999-2011	2.663	2.183	0,51	82,0
2012-2015	863	659	0,65	76,4

© IfM Bonn

Fehlende Angaben von Insolvenzgerichten führen zu Untererfassung unbestimmter Größe, speziell im Jahr 2014.

k.A.= keine Angaben.

Quelle: Kanzlei Schubra (Jährliche Erhebungen bei den Insolvenzgerichten); Berechnungen des IfM Bonn (Stand: Dezember 2017).

Sowohl im Zeitraum vor dem ESUG-Inkrafttreten wie danach finden jeweils rund 80 % der Planentwürfe die Akzeptanz des Gerichtes, das allerdings

hauptsächlich die formale Richtigkeit überprüft.²¹ Ob die Gläubiger den Verteilungsplänen und möglichen Finanzierungsvorhaben für Restrukturierungen zustimmen, ist nicht bekannt.

Weitere Informationen stellt Creditreform Neuss zur Verfügung: Danach lag die Gesamtzahl der nach einer Insolvenzplanbestätigung aufgehobenen Insolvenzverfahren im Jahr 2013 bei 431 (2012: 616) und damit beim Doppelten der bisher berichteten Fallzahlen (vgl. Bretz 2014, S. 16).²² Doch auch in dieser Betrachtungsweise verändert sich die Beurteilung nicht: Das Instrument der insolvenzplanbasierten Restrukturierung findet weiterhin nur verhaltenen Zuspruch unter insolventen Unternehmen.

Erstmals liegen amtliche Angaben zu beendeten Insolvenzplanverfahren vor, jedoch nur für die Zeit vor dem ESUG. Vor dem Jahr 2012 wurden Insolvenzpläne mehrheitlich in der Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen umgesetzt (vgl. StBA 2017b, S. 6). Nur 0,5 % der 148 bis zum Jahr 2015 angenommenen Insolvenzpläne entfielen auf Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmern. Die Nutzung unterscheidet sich auch rechtsformbezogen. Rund 60 % der bis zum Erhebungszeitpunkt beendeten Planverfahren betrafen die Rechtsformen Einzelunternehmen (inklusive Freie Berufe).

Der Insolvenzplan ist - so unsere Einschätzung - unter den KMU als Fortführungsweg besser bekannt als vor der internationalen Finanzkrise 2007/2008 und im Zusammenspiel von Unternehmen, Beratern und Juristen etabliert, er wird aber weiterhin nur in bestimmten Unternehmenssegmenten als relevanter Restrukturierungsweg angesehen. Nur 1 bis 2 % aller insolventen Unternehmen erwägen eine insolvenzplanbasierte Verwertung und davon nicht alle eine Eigensanierung. Allerdings scheint das Instrument zur Überwindung kurzfristig eingetretener Finanzierungsschwächen geeignet zu sein, wie die stärkere Nutzung während der Finanzkrise belegt.

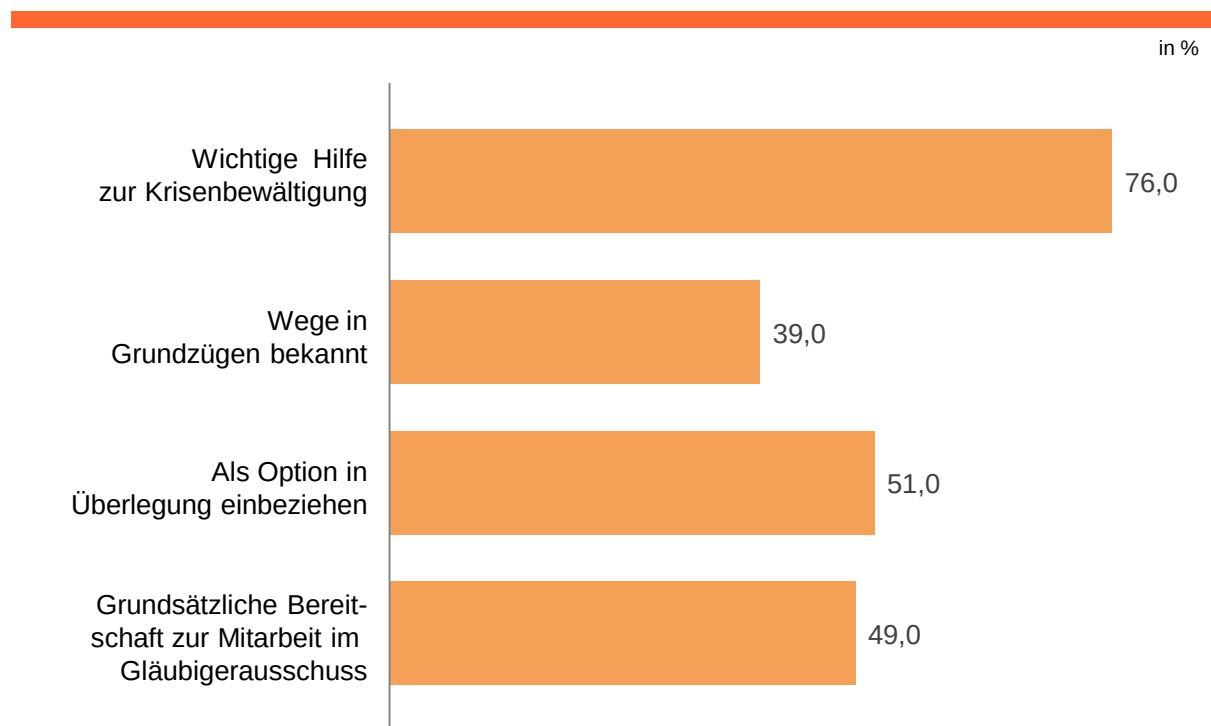
²¹ Die Angaben lassen nur einen Vergleich der Jahresquerschnitte zu. Neben Ablehnungen durch die Gerichte ist es auch möglich, dass die Unternehmen oder der Gläubigerausschuss einen Planentwurf verwerfen und nicht zur Genehmigung vorlegen.

²² Die Angaben, die auf Meldungen der Gerichte und Medien beruhen, übersteigen die Jahresangaben anderer Quellen deutlich. So veröffentlichte das StBA Angaben zu den bis zum Jahr 2014 bzw. 2015 angenommenen Insolvenzplänen, deren Insolvenzverfahren im Jahr 2010 bzw. 2011 eröffnet wurden. Bis zum Jahr 2014 bzw. 2015 wurden 175 bzw. 148 Insolvenzplanverfahren aufgehoben. Die Abweichungen beider Datenquellen ergeben sich möglicherweise aus Insolvenzplänen, die nicht von aktiven Unternehmen, sondern von ehemals Selbstständigen, eingereicht wurden. Denkbar ist auch, dass dem StBA noch nicht alle Verfahren gemeldet wurden.

3.5 Einfluss des ESUG auf die Sanierungskultur

Bekanntheit und Akzeptanz der insolvenzrechtlichen Sanierungswege sind in Wirtschaft und Justiz in den letzten zehn Jahren verhalten gestiegen. Während der weltweiten Wirtschaftskrise, die die Kreditvergabe und damit die Refinanzierung von Unternehmen unerwartet bremste, strebten vergleichsweise mehr Unternehmen ein gerichtliches Restrukturierungsverfahren an. Das ESUG verstärkte diesen Entwicklungstrend, wie Einschätzungen von Insolvenzexperten (vgl. Noerr/McKinsey 2015; Fritz 2015) und Unternehmen (vgl. Creditreform 2015, S. 15 f.; Brinkmann et al. 2015) nahelegen. Eine Mehrheit der von Creditreform befragten (mittelständischen) Unternehmen bezeichnet ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren als eine wichtige Hilfe zur Krisenbewältigung (vgl. Abbildung 6).²³

Abbildung 6: Bekanntheit und Bedeutung der neuen gerichtlichen Sanierungswege aus Sicht von Unternehmen 2015



© IfM Bonn 18 PK 012

Quelle: Mittelstandsumfrage von Creditreform in Kooperation mit DIAI und BV ESUG 2015, eigene Darstellung.

²³ Befragung von knapp 4.000 Unternehmen, durchgeführt vom Verein Creditreform Neuss zusammen mit dem Deutschen Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) und dem Bundesverband ESUG und Sanierung (BV ESUG) (vgl. Creditreform 2015, S. 15 f.; Creditreform 2016, S. 21 ff.).

Knapp die Hälfte der Unternehmen würde im Falle einer existenzbedrohenden Krise die Sanierung unter Insolvenzschutz erwägen. Allerdings variiert diese Einstellung je nach Branchenzugehörigkeit.

Diese positive Wahrnehmung der neuen Restrukturierungsverfahren schlägt sich bisher noch nicht in der Beantragung von Eigenverwaltungen, Insolvenzplanverfahren u. ä. nieder. Zwar wurden mehr Anträge auf Eigenverwaltung gestellt, doch liegt die Nutzung gemessen an der Gesamtzahl der Insolvenzanträge auf niedrigem Niveau. Das verwundert nicht, weil die Masse der Insolvenzen Kleinunternehmen betrifft. Ihnen wird seltener als größeren Unternehmen eine Sanierungsfähigkeit zugesprochen und wenn, besteht als Alternativweg auch die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter. Wie häufig diese Freigaben erfolgen, ist jedoch unbekannt. Unbekannt ist auch, ob die Restriktionen einer Unternehmensfortführung im Insolvenzrecht - wie in der Vergangenheit - weiterhin auch auf dem Wege einer Gründung durch eine/n Strohmann/-frau umgangen werden (vgl. Kay et al. 2004, S. 20 und 87).

Die Anzahl der Unternehmen, die ein insolvenzrechtliches Verfahren zur Unternehmensfortführung beantragen, erreicht wiederum bei weitem nicht die Anzahl der Unternehmen, die außergerichtlich einen Vergleich mit den Gläubigern anstreben. Zwar ist die Anzahl der Vergleichsverhandlungen unbekannt, doch allein die öffentlich geförderte Variante der "Runden Tische" nutzten - nach Angaben der KfW - in der Vergangenheit jährlich 2.000 bis 3.000 Unternehmen für moderierte Verhandlungen. Im Jahr 2016 gingen noch 1.800 Förderanträge von KMU beim BAFA ein (vgl. BAFA 2017, S. 41). Das verweist darauf, dass KMU gerichtliche Verfahren im Vergleich zu außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mit mehr Nachteilen verbinden. Allein die richterliche Prüfung eines Sanierungskonzeptes oder des Vorschlags eines Sachwalters sind im Falle von Kleinunternehmen verhältnismäßig kostenintensiv.

Die Gesamtbetrachtung lässt noch keine Aussagen dazu zu, ob die Nutzung der Sanierungswege durch Unternehmensmerkmale wie Größe oder Wirtschaftszweig beeinflusst wird. Die Sanierungsfähigkeit scheint mit der Unternehmensgröße zu steigen, aber nicht unbedingt stetig. Der Effekt wirkt zudem nicht unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen. Welche Unternehmensmerkmale für Unternehmen mit Antragstellungen oder Antragsablehnungen typisch sind, wird daher im Folgenden näher untersucht.

4 Zur Nutzung der Eigenverwaltung in Deutschland 2013 bis 2016

4.1 Anträge, Genehmigungen und Ablehnungen von Eigenverwaltungen

Seit dem Jahr 2013 werden nicht nur die zum Eröffnungstermin eines Insolvenzverfahrens genehmigten, sondern auch die vom Gericht abgelehnten Eigenverwaltungsanträge im Rahmen der Insolvenzstatistik registriert. Erstmalige Sonderauswertungen²⁴ zeigen, dass im Zeitraum 2013 bis 2016 1.193 Anträge auf Eigenverwaltung genehmigt und 279 Anträge durch das Gericht abgelehnt wurden. Das ergibt zusammengefasst 1.472 Insolvenzanträge, die mit einem Antrag auf Eigenverwaltung verbunden waren (vgl. Tabelle 3).²⁵

Tabelle 3: Insolvenzanträge, Verfahrenseröffnungen und Eigenverwaltungen von Unternehmen 1999 bis 2016 in Deutschland

Jahr	Insolvenzen ¹⁾		Eigenverwaltungen ¹⁾			
	Anträge	Eröffnete Regelverfahren	Anträge insgesamt	Anordnung zur Eröffnung	Durch das Gericht abgelehnte Anträge	Durch das Gericht abgelehnte Anträge
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil an Anträgen in %
2013	25.995	19.488	574	412	162	28,2
2014	24.085	17.877	329	277	52	15,8
2015	23.101	16.961	303	260	43	14,2
2016	21.518	15.814	266	244	22	8,3
2013-2016	94.699	70.140	1.472	1.193	279	19,0

© IfM Bonn

1) Angaben des Statistischen Bundesamtes: 2013 bis 2016 revidierte Angaben lt. Sonderauswertung für das IfM Bonn. Untererfassungen möglich.

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Im betrachteten Zeitraum sank die Ablehnungsquote auf unter 10 %. Hierfür sind verschiedene Gründe denkbar. Zum einen könnten die insolventen Unternehmen ihre Anträge fachkundiger vorbereiten, u. a. wegen eines Erfahrungs-

²⁴ Der Auswertungszeitraum beginnt mit dem Jahr 2013, weil dem Statistischen Bundesamt für das Jahr 2012 keine monatsgenauen Angaben zu Eigenverwaltungen vorliegen.

²⁵ Nicht auszuschließen ist, dass noch weitere Unternehmen einen Antrag auf Eigenverwaltung in Erwägung gezogen bzw. gestellt haben.

zuwachs auf Seiten der Anbieter von Rechts- oder Krisenberatungen. Zum anderen könnte die Eigenverwaltung nach rund 15 Jahren InsO bei den Gerichten soweit erprobt sein, dass diese eine Abstimmung in der Gläubigerversammlung stärker unterstützend als in den 2000er Jahren begleiten.

4.2 Krisenphase der Beantragung

Der überwiegende Anteil der eigenverwalteten Insolvenzverfahren wird weiterhin erst beantragt, wenn die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Nur wenige Unternehmen nutzen das frühere Krisenstadium einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung²⁶. Dies wird durch die Angaben zum Antragsgrund offenbar (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Antragsgründe von Eigenverwaltungen 2013 bis 2016

Antragsgrund	Anzahl	Anteil in %
Drohende Zahlungsunfähigkeit	58	5,5
Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	40	5,5
Überschuldung	23	0,9
Zahlungsunfähigkeit	584	24,8
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	767	63,3
Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	100,0

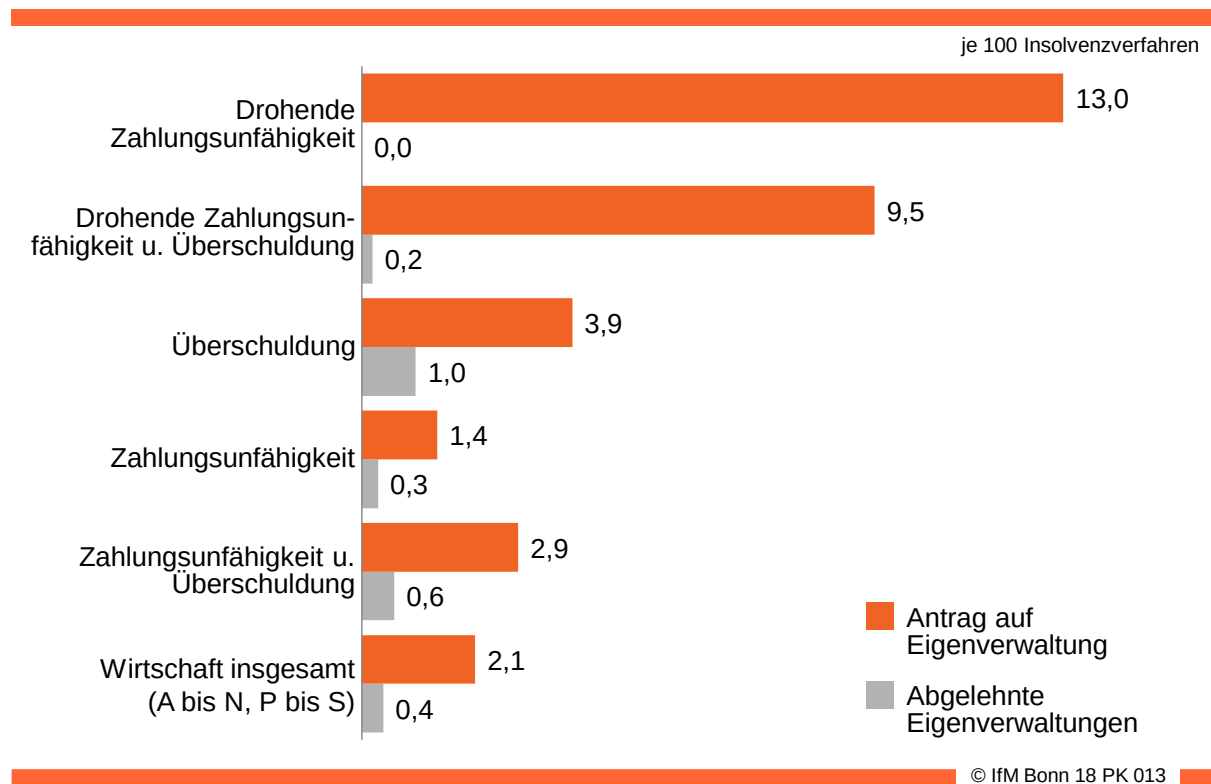
© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Eigenverwaltungen werden aber - gemessen an den Insolvenzverfahren - am häufigsten bei drohender Zahlungsunfähigkeit beantragt: Mehr als jedes zehnte Insolvenzverfahren wird in diesem Stadium mit einer Eigenverwaltung verbunden (vgl. Abbildung 7). Dann sind auch die Chancen der Genehmigung am höchsten: Bei drohender Zahlungsunfähigkeit wird kaum ein Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt.

²⁶ Der Vorstand einer Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, eine drohende Überschuldung zu erkennen und abzuwehren. In der Realität stellt dieser Insolvenzantragsgrund gleichwohl eine Ausnahme dar. Von allen 70.200 Insolvenzverfahren der Jahre 2013 bis 2016 wurden nur 600 wegen Überschuldung und knapp 900 wegen drohender Zahlungsunfähigkeit beantragt. Bei allen anderen Verfahren (98 %) lag bereits vor dem Insolvenzantrag die Zahlungsunfähigkeit vor.

Abbildung 7: Mit dem Insolvenzantrag beantragte und abgelehnte Eigenverwaltung 2013 bis 2016 nach Antragsgrund, Fälle je 100 Insolvenzverfahren



Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

4.3 Merkmale der Nutzer von Eigenverwaltungen

4.3.1 Unternehmensgröße

Die höchste Anzahl der Anträge auf Eigenverwaltung entfällt auf Unternehmen der Größenklasse 11 bis 100 Arbeitnehmer (vgl. Tabelle 5). Auch Unternehmen, die keine Arbeitnehmer haben oder von denen nicht bekannt ist, wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigen, sind stark unter den Antragstellern vertreten.²⁷ Die Eigenverwaltung wird demnach vorwiegend von Kleinst- und Kleinunternehmen beantragt. Allerdings erfahren die Anträge in diesen Unternehmensgrößenklassen auch oft eine Zurückweisung durch die Gerichte.

²⁷ Die Fachserien zur Insolvenzstatistik des StBA enthalten seit dem Jahr 2014 nur eine Zusammenfassung der Kategorien "0 Arbeitnehmer" und "Unbekannt". Von den Eigenverwaltungsfällen dieser Größenklasse entfallen 25 % auf Fälle ohne Größenangabe.

Tabelle 5: Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensgröße

Unternehmen mit ... Arbeitnehmern	Anträge insgesamt		Anordnung zur Eröffnung	Durch das Gericht ab- gelehnte Anträge	Durch das Gericht ab- gelehnte Anträge
	Anzahl	Anteil an Eigenver- waltungen in %	Anzahl	Anzahl	Anteil an Anträgen in %
0 und unbekannt	420	28,5	307	113	26,9
1 bis 10	369	25,1	255	114	30,9
11 bis 100	465	31,6	417	48	10,3
101 und mehr	218	14,8	214	4	1,8
Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	100,0	1.193	279	19,0

© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Wird allerdings berücksichtigt, dass viele Antragsteller, zu denen keine Angabe der Arbeitnehmerzahl vorliegt, in der Rechtsform der GmbH oder AG geführt werden und ggf. Holdinggesellschaften darstellen (vgl. dazu Anhangtabelle A4), dann muss dieser erste Eindruck ein wenig relativiert werden.²⁸ Gleichwohl bleibt es dabei: Von den Antragstellern einer Eigenverwaltung hat die Mehrheit weniger als 100 Mitarbeiter.²⁹

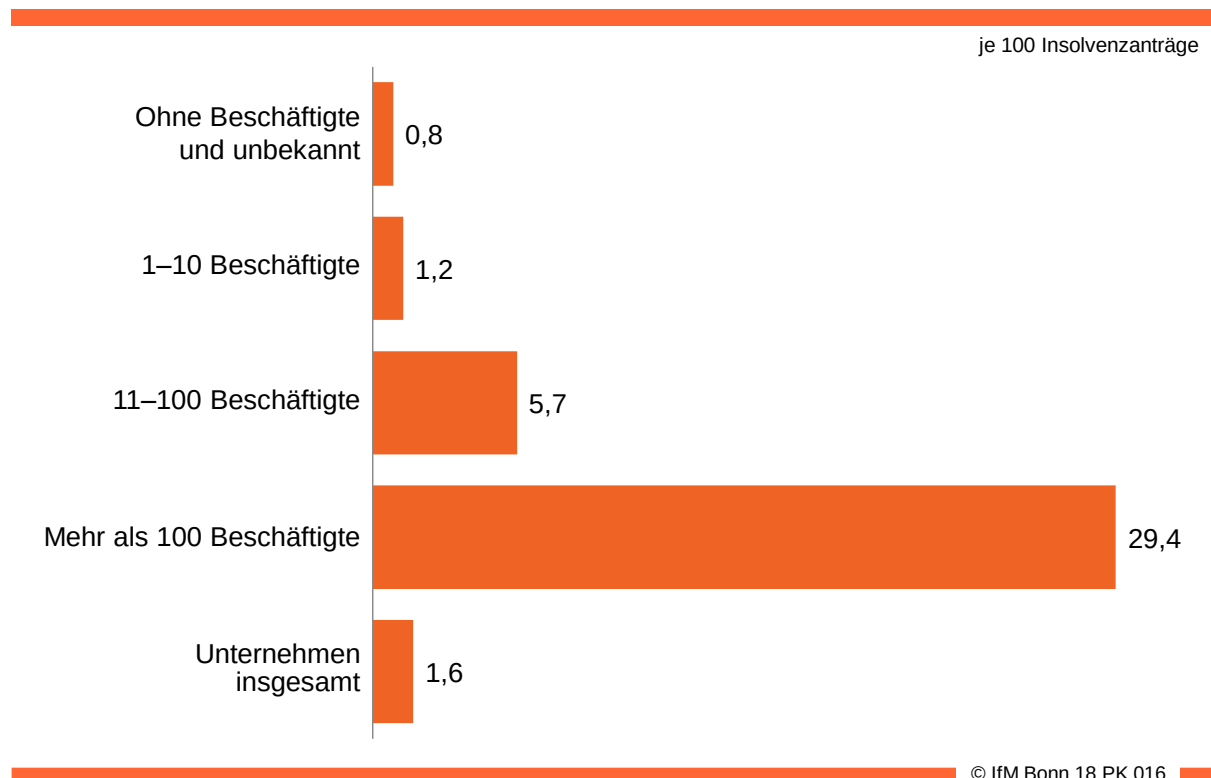
Ein anderes Bild ergibt sich, wenn in den jeweiligen Größenklassen die Anzahl der beantragten Eigenverwaltungen in Bezug zur Anzahl der Insolvenzanträge gesetzt wird. Dann sind es die Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmern, die mit Abstand am häufigsten eine Eigenverwaltung beantragen (vgl. Abbildung 8). Überdurchschnittlich viele Eigenverwaltungen werden auch von Unternehmen mit 11 bis 100 Arbeitnehmern beantragt. Zum Vergleich: Im Zeitraum 2002 bis 2007 hatte die Nutzungsquote dieser Unternehmensgrößen-

²⁸ Von den Unternehmen mit Eigenverwaltung, für die eine Angabe zur Arbeitnehmerzahl fehlt, entfallen drei Viertel auf die Rechtsform der GmbH. Sie gehören oft zu den Wirtschaftszweigen Handel, zum Verarbeitenden Gewerbe oder zum Bereich "Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen".

²⁹ Werden nur Unternehmen mit über 20 Mill. € Umsatz und mit mindestens 100 Mitarbeitern betrachtet, steigt der Anteil der Eigenverwaltungsverfahren an der Gesamtzahl an Insolvenzverfahren auf 53 % (Jahr 2016) (vgl. Fröhlich 2017, S. III ff.).

klasse bei 1,1 % gelegen (vgl. Kranzusch 2009, S. 106). Dass sich die Nutzungsquote seitdem verfünffacht hat und nunmehr jedes zwanzigste insolvente Unternehmen mit einer Größe von 11 bis 100 Mitarbeitern eine Eigenverwaltung beantragt und damit auch eine Fortführungsabsicht bekundet, kann als deutlicher Erfolg des ESUG betrachtet werden.

Abbildung 8: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Anzahl der Arbeitnehmer



Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Die Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum 2013 bis 2016 ein eigenverwaltetes Verfahren durchführten, beschäftigten vor der Insolvenz zusammen 88.500 Arbeitnehmer. Bei den Unternehmen, deren Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt wurde, waren 2.600 Personen beschäftigt. Unternehmen mit genehmigter Eigenverwaltung beschäftigten somit vor dem Insolvenzantrag im Schnitt 73 Arbeitnehmer, Unternehmen mit abgelehntem Eigenverwaltungsan-

trag dagegen nur 9. Jeder dritte abgelehnte Antrag stammt von einem Unternehmen ohne Beschäftigte.³⁰

4.3.2 Rechtsform

Je nach Rechtsform streben die Unternehmen unterschiedlich häufig ein selbstgeführtes Verfahren an. Die Mehrheit der Anträge auf Eigenverwaltungen stammt von Kapitalgesellschaften, allein zwei Drittel von Unternehmen mit der Rechtsform der GmbH (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Rechtsformen

Unternehmen mit Rechtsformen	Anträge insgesamt		Anordnung zur Eröffnung	Durch das Gericht abgelehnte Anträge	Durch das Gericht abgelehnte Anträge
	Anzahl	Anteil an Eigenverwaltungen in %	Anzahl	Anzahl	Anteil an Anträgen in %
Einzeluntern., Freie Berufe	213	14,5	174	39	18,3
Personengesellschaften insg.	235	16,0	201	34	14,5
dar. GmbH u. Co.KG	210	14,3	179	31	14,8
GbR	10	0,7	7	3	30,0
GmbH (inklusive UG)	948	64,4	762	186	19,6
AG, KGaA	48	3,3	38	10	20,8
Sonstige Rechtsformen	28	1,9	18	10	35,7
Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	100,0	1.193	279	19,0

© IfM Bonn

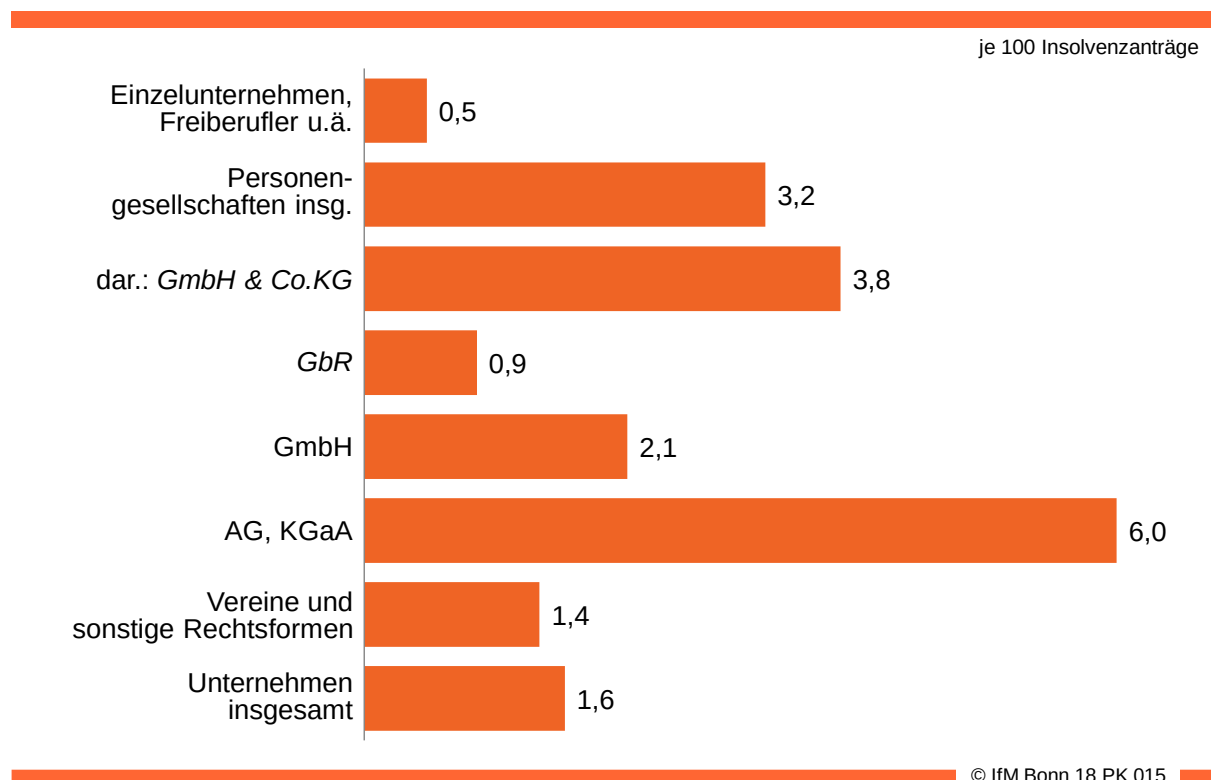
Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Nur wenige Anträge werden von Unternehmen mit sonstigen Rechtsformen, z. B. Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen oder der Ltd., eingebracht. Diese Anträge - und die der Rechtsform der GbR - werden zudem häufig abgelehnt. Möglicherweise bestehen Zweifel an der Sanierungswürdigkeit oder der Red-

³⁰ Immer mehr Selbstständige sind als Soloselbstständige tätig. Von den 4,2 Mio. Selbstständigen in Deutschland (2015) führen 55 % einen Betrieb ohne eigene Beschäftigte (gem. Mikrozensus, vgl. Statistik zu Selbstständigen auf www.IfM-Bonn.org).

lichkeit von Führungskräften, die in diesen Rechtsformen i. d. R. zugleich Gesellschafter sind. Während es bei Kapitalgesellschaften üblich ist, mit der Antragstellung zum Beleg für zukünftiges redliches Handeln einen externen Manager oder Rechtsexperten in die Geschäftsführung aufzunehmen, ist ein solcher Schritt bei Rechtsformen mit umfassender privater Haftung weniger gut umzusetzen. Ursache dafür ist, dass entweder die Rechtsform geändert oder der Externe in die Haftung gehen müsste.

Abbildung 9: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Rechtsformen



Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Werden die Anträge auf Eigenverwaltung wiederum in Relation zu den Insolvenzanträgen gestellt, verschiebt sich das Bild abermals ein wenig. So entfallen überproportional viele Eigenverwaltungsanträge auf Aktiengesellschaften, gefolgt von Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co.KG und der GmbH (vgl. Abbildung 9).³¹ Besonders selten übernehmen Einzelunterneh-

³¹ Der Eindruck einer geringen Nutzung bestätigt sich auch bei einer Relativierung der Fälle mit Eigenverwaltungsgenehmigungen an der Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren. Für die Aktiengesellschaft wird eine deutlich überdurchschnittliche Nutzung der Eigenverwaltung sichtbar (vgl. Anhangtabelle A6).

men die Verfahrenssteuerung. Dies lässt sich jedoch nicht durch eine hohe Ablehnungsquote von Anträgen erklären, sondern es fehlt bereits an Beantragungen. In Einzelunternehmen dürfte es u. a. häufig an ausreichenden Rechtskenntnissen für dieses komplexe Rechtsverfahren bzw. an Erfahrungen im Krisenmanagement fehlen.

4.3.3 Unternehmensalter

Eine Sanierungskultur sollte idealerweise jungen Unternehmern bei einem Scheitern der Geschäftsidee oder unzureichenden finanziellen Ressourcen eine Chance zur Reorganisation oder zum Neustart ermöglichen. Immerhin jedes vierte insolvente Unternehmen ist jünger als 3 Jahre alt. Diese Altersgruppe ist jedoch unter den Unternehmen mit Eigenverwaltungen mit einem Anteil von 15 % unterrepräsentiert. Die Mehrheit der Antragsteller für eine Eigenverwaltung hat die Nachgründungsphase längst überschritten (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensalter

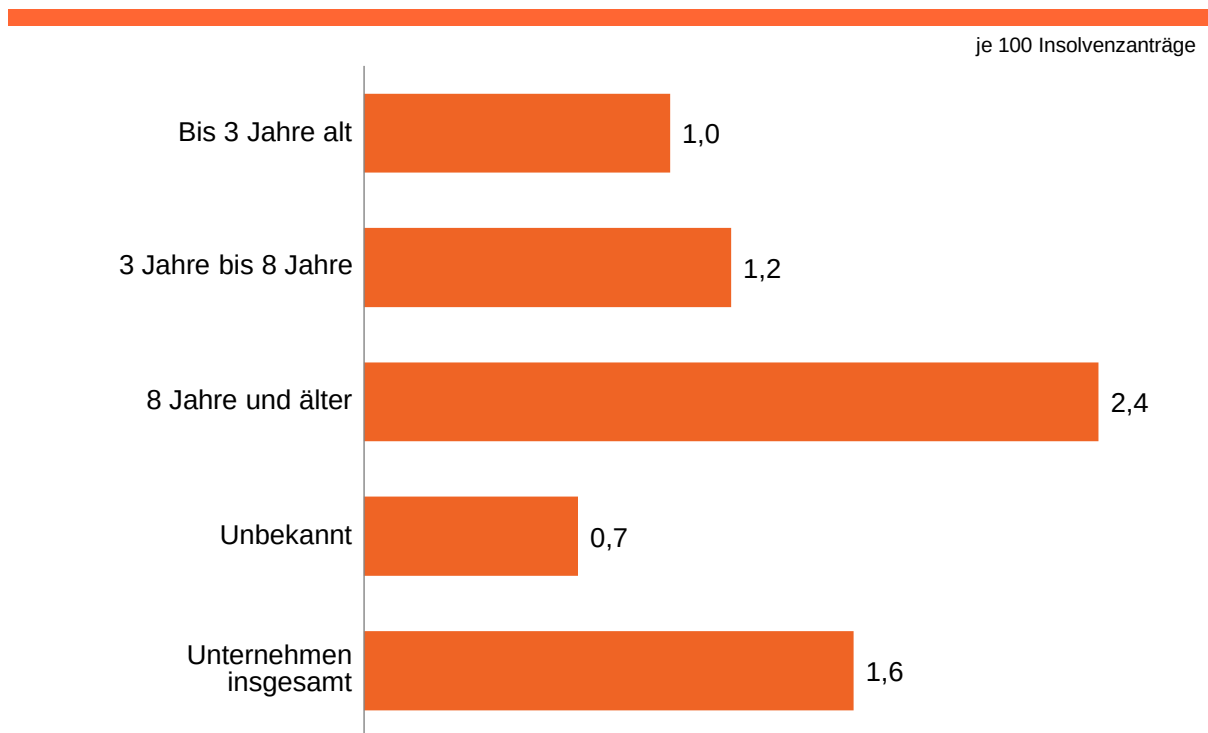
Unternehmensalter	Anträge insgesamt		Anord- nung zur Eröffnung	Durch das Gericht abgelehnte Anträge	Durch das Gericht abgelehnte Anträge
	Anzahl	Anteil an Eigen- verwal- tungen in %	Anzahl	Anzahl	Anteil an Anträgen in %
Bis 3 Jahre	215	14,6	171	44	20,5
Über 3 Jahre bis 8 Jahre	300	20,4	194	106	35,3
8 Jahre und mehr	863	58,6	766	97	11,2
Unbekannt	94	6,4	62	32	34,0
Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	100,0	1.193	279	19,0

© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Die Anzahl der Eigenverwaltungsanträge älterer Unternehmen ist nicht nur absolut die höchste, sondern auch dann, wenn man sie in Bezug zur Anzahl aller Insolvenzen setzt (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensalter



© IfM Bonn 18 PK 018

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Weitergehende Analysen zeigen, dass ein Siebtel der jungen Unternehmen (bis 3 Jahre) bereits mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt hatte und damit vergleichsweise groß für derartige Unternehmen war (vgl. Anhangtabelle A4). Dass sie Insolvenz anmeldeten, könnte darauf zurückzuführen sein, dass sie zu schnell gewachsen sind. Für einen Personalabbau bietet die Sanierung unter Insolvenzrecht durchaus Vorteile gegenüber außergerichtlichen Sanierungsverfahren, z. B. erweiterte Rechte im Zusammenhang mit Kündigungen. Doch dieser Vorteil dürfte angesichts des mit der Insolvenz verbundenen Stigma des Scheiterns nicht ausreichen, das Insolvenzverfahren als Sanierungsweg für Gründer attraktiv zu machen. Diese verfolgen mit der Gründung oft die Umsetzung von Innovationen und/oder Wachstumsziele. Auch die Interessen der Altgläubiger weichen teils von denen der Gläubiger von Bestandsunternehmen ab. Einige Gläubiger finanzieren die Gründung aus strategischen Gründen, z. B. als Investitionsobjekt. Sie haben daher ein höheres Interesse an einer Reorganisation als übliche Gläubiger und sind bereit, Neufinanzierungen mitzutragen. Die Lösung der Krise wird in außergerichtlichen Verhandlungen oder Finanzierungsrunden gesucht. Eine Moderation des Verfahrens durch ein Gericht oder einen Insolvenzverwalter ist aus Gläubigersicht unerwünscht.

4.3.4 Wirtschaftszweig

Die Beantragung von Eigenverwaltungen hängt auch davon ab, welchem Wirtschaftszweig ein Unternehmen angehört. Gut jede vierte Eigenverwaltung wird von einem Unternehmen aus dem Bereich "Verarbeitendes Gewerbe/Bergbau" beantragt (vgl. Tabelle 8). Auch in den Wirtschaftszweigen "Handel", "Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen", "Baugewerbe" sowie "Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen" hat sich die Eigenverwaltung als Weg zur Krisenlösung etabliert.

Tabelle 8: Beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweige	Anträge insgesamt		Anordnung zur Eröffnung	Durch das Gericht abgelehnte Anträge	
	Anzahl	Anteil an Eigenverwaltungen in %	Anzahl	Anzahl	Anteil an Anträgen in %
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	364	24,7	336	28	7,7
Energie-, Wasserversorg., Entsorgung	33	2,2	28	5	15,2
Baugewerbe	126	8,6	103	23	18,3
Handel; Reparatur v. Kfz	241	16,4	178	63	26,1
Verkehr, Lagerei	83	5,6	64	19	22,9
Gastgewerbe	51	3,5	41	10	19,6
Information/Kommunikation (IuK)	48	3,3	43	5	10,4
Finanz-, Versicherungsdienste	46	3,1	35	11	23,9
Grundstücks- u. Wohnungswesen	43	2,9	24	19	44,2
Freiberufl., wiss.u. techn.Dienstleistg.	185	12,6	127	58	31,4
Sonst. wirtschaftliche Dienstleistg.	120	8,2	105	15	12,5
Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung u. Erholung	30	2,0	20	10	33,3
Gesundheits-, Sozialwesen	60	4,1	52	8	13,3
Sonst. personenorientierte Dienstleistungen und Agrarsektor	42	2,9	37	5	11,9
Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	100,0	1.193	279	19,0

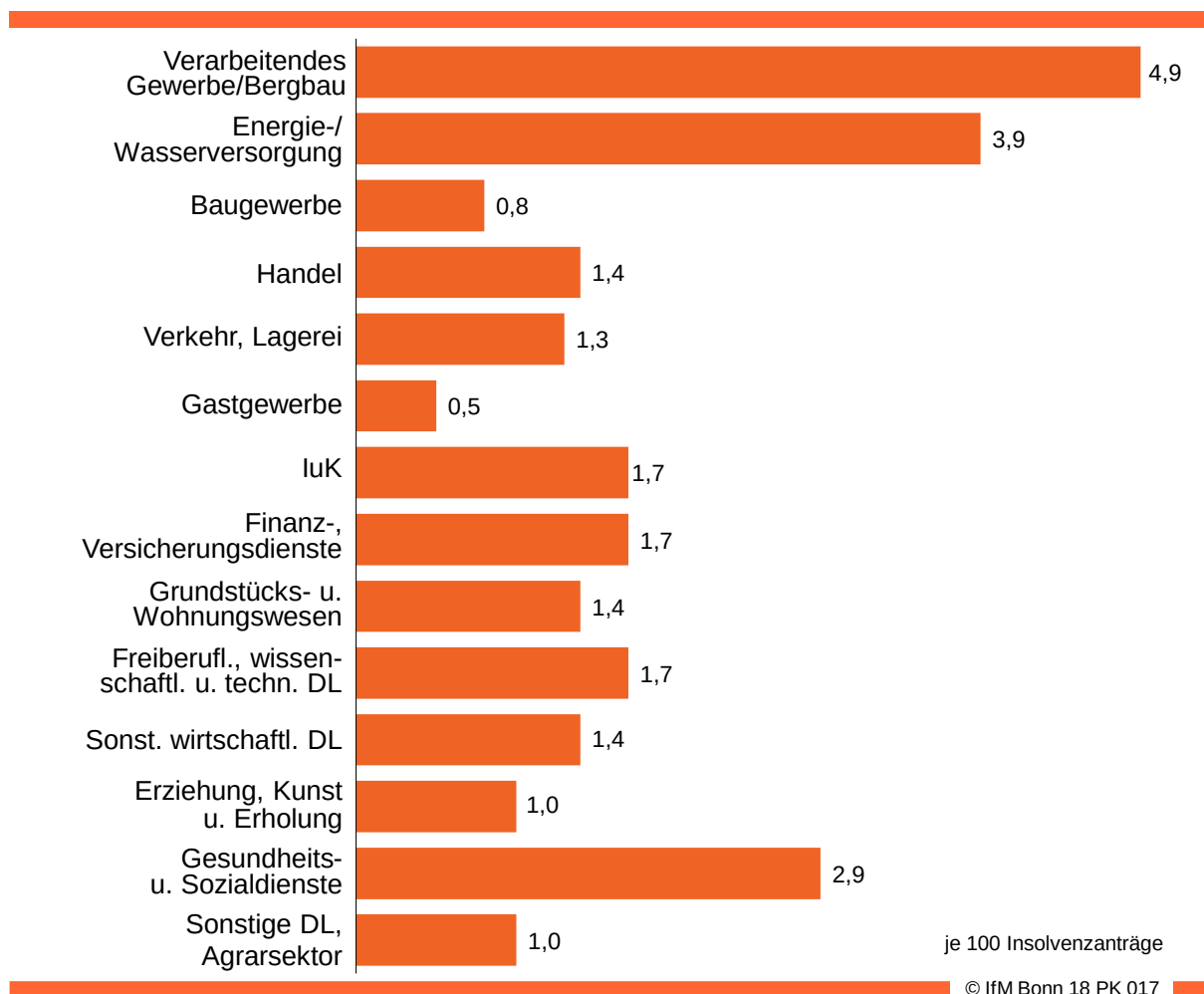
© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei einer Relativierung an den Insolvenzanträgen. Das Verarbeitende Gewerbe nutzt die Eigenverwaltung zwar auch bei dieser Betrachtungsweise am stärksten, jetzt gefolgt von Unternehmen im Bereich Energie-/Wasserversorgung/Entsorgung (bei geringer Absolutzahl) und Gesundheits-/Sozialwesen (vgl. Abbildung 11). Im letztgenannten Sektor gelten personengebundene Berufsausübungsrechte, was teils eine Eigenverwaltung bedingt, wenn der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden soll. Daneben weisen drei weitere Branchen eine leicht überdurchschnittliche Nutzungsquote aus, und zwar: Information und Kommunikation (IuK), Finanz- und Versicherungsdienste sowie "Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen". Alle drei Branchen sind starken Änderungen unterworfen. Innovative Geschäftskonzepte können scheitern oder ältere Unternehmen verdrängen. Hierfür bieten die ESUG-Verfahren aus Sicht der Beteiligten offenbar eine adäquate Krisenlösungsvariante. Vergleichsweise gering ist dagegen die Antragsquote im Gast- und Baugewerbe. Hier gelten Unternehmerpersönlichkeiten und Gründungskonzepte als austauschbar und eine zweite Chance zur Unternehmensfortführung wird seitens der Gläubiger selten gewährt.

Ob ein Antrag auf Eigenverwaltung in der gerichtlichen Vorprüfung eine positive Würdigung erfährt, könnte auch mit der Wirtschaftszweigzugehörigkeit zusammenhängen. Während im Verarbeitenden Gewerbe mehr als 90 % der Anträge genehmigt werden, sind es im Grundstücks- und Wohnungswesen nur etwas mehr als die Hälfte (vgl. Tabelle 8). Auch in den Bereichen "Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung und Erholung" sowie "Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen" liegen die Ablehnungsquoten über 30 %. Im letztgenannten Bereich scheiterten vor allem viele Eigenverwaltungsanträge kurz nach dem Inkrafttreten des ESUG, im Jahr 2013. Im Jahr 2016 hat sich die Ablehnungsquote auch in diesem Wirtschaftszweig dem Durchschnittswert angenähert, nicht dagegen im Bereich "Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung und Erholung". Wird in einer Branche eine hohe Ablehnungswahrscheinlichkeit beobachtet, kann dies eine Rückwirkung auf das Antragsverhalten auslösen: Nachdem beispielsweise im Immobiliensektor im Jahr 2013 60 % aller Eigenverwaltungsanträge vom Gericht verworfen wurden, beantragten in den Folgejahren kaum noch Unternehmen dieser Branche eine Eigenverwaltung.

Abbildung 11: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen



Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017.

Die beobachteten Branchenunterschiede sollten angesichts geringer Fallzahlen in einzelnen Wirtschaftszweigen und den Veränderungen bei der Beantragung im Zeitverlauf vorsichtig interpretiert werden. Ob die Unterschiede eher auf branchentypische Risiken, Geschäftsmodelle und Qualifikationserfordernisse und/oder auf Unternehmenseigenschaften wie Größe und Rechtsform zurückzuführen sind, kann nicht abschließend geklärt werden.

4.3.5 Sitz der Unternehmen nach Bundesländern

Das Statistische Bundesamt weist die Anzahl der Eigenverwaltungen nicht gegliedert nach Bundesländern oder Gerichtsstandorten aus. Diese Informationen stellen - für Personen- und Kapitalgesellschaften - andere Datenanbieter zu Verfügung. Danach verzeichnet erwartungsgemäß das Bundesland Nordrhein-Westfalen die höchste Anzahl an Eigenverwaltungen. Relativiert an der

Anzahl je Insolvenzverfahren ragen dagegen die Bundesländer Sachsen, Saarland und Baden-Württemberg mit der stärksten Nutzung des Instrumentes der Eigenverwaltung heraus (vgl. Tabelle 9). Bereits in früheren Untersuchungen, deren Fokus auf Insolvenzplänen lag, zeigte sich in Sachsen und Baden-Württemberg eine vergleichsweise stark ausgeprägte Sanierungskultur (vgl. Kranzusch 2012, S. 688).

Tabelle 9: Insolvenzverfahren und Eigenverwaltung bei Personen- und Kapitalgesellschaften 2012 bis 2016 in Deutschland

Bundesland	Eröffnete Insolvenzverfahren Anzahl	Davon mit Eigenverwaltung		
		Anzahl	Anteil an allen Eigenverwaltungen in %	Anzahl je 100 Ins.-verfahren des Bundeslandes
Baden-Württemberg	4.748	172	13,9	3,6
Bayern	7.217	166	13,4	2,3
Berlin	3.179	72	5,8	2,3
Brandenburg	1.317	33	2,7	2,5
Bremen	728	10	0,8	1,4
Hamburg	2.023	37	3,0	1,8
Hessen	3.671	55	4,4	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	936	11	0,9	1,2
Niedersachsen	4.558	101	8,2	2,2
Nordrhein-Westfalen	10.252	285	23,1	2,8
Rheinland-Pfalz	1.949	39	3,2	2,0
Saarland	481	20	1,6	4,2
Sachsen	3.038	131	10,6	4,3
Sachsen-Anhalt	1.250	37	3,0	3,0
Schleswig-Holstein	1.997	54	4,4	2,7
Thüringen	1.036	23	1,9	2,2
Deutschland	48.380	1.236	100,0	2,6

Quelle: Boston Consulting Group (BCG) (vgl. Moldenhauer/Wolf 2017, S. 5).

4.4 Erfolg von eigenverwalteten Verfahren

Mit der Eigenverwaltung wie den auf Sanierung ausgerichteten Verwertungswegen verbinden sich wirtschaftspolitisch die Ziele der Sicherung von Arbeitsplätzen, der Senkung von Verfahrenskosten, der Beschleunigung von Verfah-

ren und der Erhöhung der Ausschüttung an die Gläubiger. Bei der Beurteilung dessen, inwieweit das Instrument der Eigenverwaltung diese Ziele erreicht, ist jedoch zu bedenken, dass Eigenverwaltungen wie Insolvenzpläne grundsätzlich offen sind in Bezug auf die Wege der Vermögensverwertung. Nur das Schutzschirmverfahren zielt ausdrücklich auf die Erstellung eines Planes zur Unternehmensfortführung ab. Bedauerlicherweise konnte auf Basis der amtlichen Statistik keine Informationen gewonnen werden, wie viele Unternehmen im Rahmen einer Eigenverwaltung fortgeführt und wie viele Arbeitsplätze durch eine Unternehmensfortführung erhalten wurden.³² Damit können keine Aussagen zur Erreichung eines zentralen Ziels des ESUG gemacht werden.³³

Wie die Prozesse nach einem Antrag auf Eigenverwaltung verlaufen und wie die Beteiligten kommunizieren, dazu bietet die Statistik ebenfalls wenig Informationen. Der Verzicht auf einen Eigenverwaltungsantrag nach Ablauf des Schutzschirmverfahrens wird teils als Indiz für ein Scheitern des Sanierungskonzeptes interpretiert, doch ein Sanierungsversuch dürfte nur selten im vorgesehenen Dreimonatszeitraum abgeschlossen sein. Auch zum (langfristigen) Erfolg der Fortführungen liegen nur wenige Angaben vor, was auch dem kurzen Betrachtungszeitraum geschuldet ist. Wie zu erwarten ist nicht jeder schuldnerinitiierte Fortführungsversuch tragfähig, auch wenn der Sanierungsversuch bereits vor der Insolvenzreife gestartet wurde.

Vorrangiges Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens ist die Befriedigung der Gläubiger: Nach Angaben von Creditreform (2015, S. 15) erreichen die Befriedigungsquoten bei Eigenverwaltungsverfahren mit über 10 % ein Niveau, das deutlich über den Quoten eines Regelinsolvenzverfahrens (3 bis 5 %) liegt. Dieses Ergebnis wird zum Teil dadurch erreicht, dass die Gläubiger einen (erheblichen) Sanierungsbeitrag leisten. So wurden in zwei Dritteln der untersuchten Verfahren über 50 % der Gläubigerforderung abgeschrieben. In 60 %

³² Eine Anfrage auf Sonderauswertung der Verfahrensergebnisse für Eigenverwaltungs- oder Insolvenzplanverfahren wurde vom StBA mit dem Verweis auf zu geringe Fallzahlen abschlägig beschieden. Eine Zusammenlegung von Berichtsjahren scheiterte daran, dass die Daten nicht zentral, sondern bei den Ämtern der Bundesländer verarbeitet werden.

³³ Andere Quellen legen nahe, dass die Verfahrensziele von Eigenverwaltungen nicht immer in einer Restrukturierung des Unternehmens liegen. Zumindest für größere Unternehmen lässt sich dies belegen: Unter den Eigenverwaltungsverfahren von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 20 Mio. € und mehr strebten 38 % eine übertragende Sanierung, d. h. einen Teilverkauf, 56 % eine planbasierte Lösung und 6 % die Liquidation an (vgl. Fröhlich 2016, S. 6). Diese Fortführungen sicherten zwei Drittel der Arbeitsplätze.

der Eigenverwaltungen war für die Sanierung ein finanzieller Zuschuss der Gläubigerseite erforderlich. Für eine abschließende Beurteilung der Verfahrens- und Sanierungskosten fehlt es aus unserer Sicht noch an belastbaren Vergleichsrechnungen.

Klar erkennbar ist, dass eine Eigenverwaltung die Verfahrensabwicklung beschleunigt. Ein Insolvenzverfahren ohne Eigenverwaltung dauert i. d. R. mehrere Jahre: Bei natürlichen Personen sind Verfahrenslängen von zwei Jahren üblich, bei Gesellschaften von vier Jahren (vgl. Kranzusch/Icks 2010). Dagegen werden Schutzschirmverfahren mit anschließendem Insolvenz- oder Insolvenzplanverfahren in kürzerer Zeit beendet, auch wenn die Angaben zur Verfahrensdauer noch nicht abschließend berechnet werden können (vgl. Moldenhauer/Wolf 2017, S. 10 f.). Möglicherweise liegen die kürzeren Verfahrenszeiten darin begründet, dass Schuldner und Sachwalter in einem Eigenverwaltungsverfahren stärker eine Konsenslösung mit den Gläubigern und seltener eine Lösung auf dem Wege eines (oft) langfristigen Rechtsstreits anstreben.

5 Fazit und Handlungsempfehlungen

KMU können seit der Einführung des ESUG im Jahr 2012 vielfältigere und stärker auf die Interessen von Schuldnern und Gläubigern ausgerichtete Sanierungswege im Falle einer drohenden Insolvenz beantragen. Dadurch können krisenbedrohte Unternehmen das Ziel einer Unternehmensfortführung mit höherer Planbarkeit des Verfahrensablaufs verfolgen und grundsätzlich eine hohe Unterstützungsbereitschaft der Gläubiger erwarten.

Noch trifft das Angebot an reformierten eigenverwalteten Verfahrenswegen auf eine verhaltene Inanspruchnahme, wobei im Zuge der Untersuchung nicht geprüft werden konnte, ob die krisenbetroffenen Unternehmen überhaupt eine Unternehmensfortführung anstreben. Von den wenigen hundert Eigenverwaltungsverfahren jährlich entfallen die meisten auf KMU, wobei die Beantragung und Nutzung deutlich mit der Unternehmensgröße steigt. Von den insolventen Unternehmen ab einer Größe von 100 Arbeitnehmern streben 30 % eine Eigenverwaltung an. Aber auch Unternehmen mit einer Größe von 10 bis 100 Arbeitnehmern sehen darin überdurchschnittlich häufig und auch deutlich häufiger als vor der Reform einen adäquaten Fortführungsweg.

Unter den Antragstellern von Eigenverwaltungen sind Unternehmen aller Wirtschaftszweige, aller Rechtsformen und aller Altersgruppen vertreten, jedoch vergleichsweise wenige junge Unternehmen und solche in der Rechtsform des Einzelunternehmens. Sind Personen aus der Unternehmensführung auch Eigentümer, wird eine Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht wahrscheinlicher. Ob in diesen Konstellationen die Beteiligten möglicherweise die Redlichkeit der Geschäftsführer oder auch die Ressourcen der Eigentümer für eine Neustartfinanzierung anzweifeln, kann nur vermutet werden. Zur Nutzung der Eigenverwaltung im Mittelstand liegen bestenfalls erste Hinweise vor. Wenig erforscht ist, welche Restrukturierungswege eigentümer- oder familiengeführte Unternehmen im Vorfeld der Insolvenz in die engere Wahl einbeziehen. Aktuell werden außergerichtliche Vergleiche gerichtlich betreuten Reorganisationsverfahren vorgezogen. Warum die Geschäftsführungen weiterhin erst relativ spät, d. h. bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, ein Insolvenzgericht aufsuchen, dürfte vielfältige Ursachen haben. Möglicherweise fehlt es auch an Aufklärung über die Erfolgsaussichten der insolvenzrechtlichen Restrukturierungswege. Daher verbleibt die Aufforderung an die Wirtschaftspolitik, Unternehmer und Gründer über Krisenbewältigungsverfahren zu informieren.

Für Kleinstunternehmen gelten die gerichtlichen Sanierungswege als weniger gut geeignet, weil diese eine intensive und damit teure Rechtsberatung erfordern. Vor allem die 2,3 Mio. Soloselbstständigen und andere Kleinstunternehmen tendieren bei einer Krise dazu, gar keine oder eine kostenfreie Beratung wie die der Schuldnerberatungsstellen zu suchen. Die hohe Anzahl von insolventen ehemaligen Selbstständigen macht den Handlungsbedarf sichtbar, für sehr kleine Unternehmen angemessene Krisenlösungswege zu entwickeln. Hierzu könnten unter Umständen kostengünstige Beratungen, genormte Ratenzahlungsverfahren wie das britische IVA oder auch eine verkürzte Restschuldbefreiung (vgl. Kranzusch/May-Strobl 2002) Lösungsansätze bieten. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ließe sich zudem leichter fortführen, wenn der Schuldner einen Rechtsanspruch auf die Prüfung der Freigabe von Betriebsmitteln bzw. Fortführung des Geschäftsbetriebs erhielte.

Reformbedarf besteht zudem im Hinblick auf die Führung der Insolvenzstatistik. Sie enthält zwar seit 2013 mehr Informationen zu Eigenverwaltungen, vertiefende Auswertungen für die Verfahrensergebnisse stehen aber aus. Außerdem werden zu Schutzschirmverfahren keine Informationen erhoben. Bundeslandspezifische Unterschiede bei der Erfassung von Insolvenzen und Sonderverfahren führen zudem zu Verzerrungen der Befunde. So lässt sich die Insolvenzgefährdung oder die Inanspruchnahme von Sanierungswegen nicht mit hoher Datensicherheit auf Ebene der Bundesländer oder Regionen darstellen. Dies kann Folgen für die Bewertung der unternehmerischen Kreditfähigkeit haben. Wir empfehlen daher, die Erfassung von und die Berichterstattung zu Insolvenzen in den Bundesländern weiter anzugleichen.

Gegenwärtig stehen nur wenige Unternehmen, darunter kaum noch Großunternehmen, vor der Herausforderung, eine nahende Insolvenz abzuwenden. Gute Gewinne und Konjunkturaussichten lassen die Insolvenzgefährdung sinken. Die Dynamik der Marktentwicklungen wird jedoch unausweichlich zu neuen Krisen führen, in Folge dessen die Nachfrage nach Krisenberatungen temporär steigen wird. Die Wirtschaftspolitik widmet sich daher zu Recht dem Thema der Sanierungskultur. Die Insolvenz- und Sanierungskultur ist international ein wichtiger Standortfaktor. Es empfiehlt sich, möglichst zeitnah noch bestehende oder neuartige Verfahrensunsicherheiten im Insolvenzrecht, z. B. in Bezug auf die Auswahl und die Vergütung der Sachwalter oder steuerrechtliche Fragen, zu reduzieren.

Das EU-Parlament verfolgt derzeit das Ziel, die Chance auf eine Restrukturierung für KMU in latenten Krisen zu erhöhen. Dazu ist die europaweite Einführung eines für Deutschland neuartigen vorinsolvenzlichen Reorganisationsverfahrens geplant (vgl. Madaus 2017, S. M5; Anger 2018, S. 9). Wie das neue Restrukturierungsverfahren im Detail ausgestaltet sein wird und ob es dann in Konkurrenz zu dem tendenziell ähnlichen Schutzschirmverfahren treten wird, ist noch ungewiss. In Folge dessen lässt sich noch nicht absehen, ob es besser zu den Bedürfnissen von kleineren Unternehmen oder von Unternehmensgruppen, die die Eigenverwaltung unterdurchschnittlich nutzen (z. B. junge Unternehmen), passt.

Literatur

Anger, H. (2018): Brüssel greift ins Insolvenzrecht ein, in: Handelsblatt vom 02.01.2018, S. 9.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (2017): Bericht 2016/2017, Eschborn.

Bretz, M. (2014): Insolvenzstatistik, Vortrag auf dem 3. Deutschen Gläubigerkongress in Köln, 12.06.2016.

Brinkmann, J.; Huep, T.; Fuhrmann, Th. (2015): hww ESUG-Radar, herausg. von hww Hermann Wienberg Wilhelm, Berlin.

Brinkmann, M.; Denkhaus, St.; Horstkotte, M.; Schmidt, A.; Westpfahl, L.; Wierzbinski, T.; Ziegenhagen, A. (2018): Evaluierung des ESUG: Sanierungskultur im Jahr 2017 - Zwischenbilanz und Ausblick, in: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht Nr. 1-2/2018, S. 18-21.

Creditreform Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2015): Insolvenzen in Deutschland, Jahr 2015, Neuss.

Creditreform Wirtschaftsforschung (Hrsg.) (2016): Insolvenzen in Deutschland, Jahr 2016, Neuss.

CRIF Bürgel GmbH (2017): Zahlungsausfallrisiko von Unternehmen: 8,9 Prozent der Unternehmen in Deutschland haben finanzielle Probleme, Hamburg.

Finke, C. (2012): Anstehende Änderungen in der Insolvenzstatistik, in: Methoden – Verfahren – Entwicklungen, Nachrichten aus dem Statistischen Bundesamt Nr. 2/2012, Frankfurt a.M., S. 7-9.

Fritz, D. F. (2015): Germany: New insolvency laws, Country report, in: eurofenix - The Journal of INSOL Europe, Autumn 2015, Nottingham, S. 42.

Fröhlich, A. (2016): Distressed M&A-Monitor – Der Markt im Überblick, Vortrag auf dem Frankfurter Insolvenz- und M&A-Forum 14.09.2016, Frankfurt a.M.

Fröhlich, A. (2017): Insolvenzmonitor 2016: Großverfahren im Überblick, in: ZInsO 11/2017, S. III - VI.

Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG) vom 07.12.2011 (Fundstelle: BGBl. I 2011, 2582 (Nr. 64), 2589), Geltung ab 01.01.2013.

Hillebrand, Ch. (2018): Anforderungen an Sanierungskonzepte nach IDW ES & - kommt jetzt die von der Praxis geforderte Lightversion?, in: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht Nr. 3/2018, S. 80-82.

Icks, A.; Kranzusch, P. (2010): Sanierungen in Insolvenzverfahren - übertragende Sanierungen und insolvenzplanbasierte Eigensanierungen in NRW, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 195, Bonn.

Kay, R.; Kranzusch, P.; Suprinovič, O.; Werner, A. (2004): Restart: Eine zweite Chance für gescheiterte Unternehmer?, IfM Bonn: Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 103 NF, Wiesbaden.

KfW (Hrsg.) (2017): KfW-Mittelstandspanel 2017: Rekordjagd im Inland geht ungebremsst weiter - neue Herausforderungen durch sektoralen Wandel, Frankfurt a.M.

Kranzusch, P. (2008): Die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren - Anwendung und Hindernisse, in: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht Nr. 24/2008, S. 1346-1354.

Kranzusch, P. (2009): Die Eigenverwaltung als Instrument zur Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren - Anwendungsziele und -hindernisse, in: Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 2008, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 116 NF, S. 93-124.

Kranzusch, P. (2012): Eigenverwaltungen und Insolvenzpläne - zur Lage vor der Einführung des ESUG, in: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht Nr. 16/2012, S. 683-690.

Kranzusch, P. (2016): Das eigenverwaltete Insolvenzverfahren als Sanierungsweg - Veränderte Nutzung seit der Insolvenzrechtsreform von 2012, in: ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht Nr. 22/2016, S. 1077-1083.

Kranzusch, P.; Icks, A. (2010): Wann werden die Gläubiger ausgezahlt? - Dauer von Unternehmensinsolvenzverfahren im regionalen Vergleich, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 193, Bonn.

Kranzusch, P.; May-Strobl, E. (2002): Einzelunternehmen in der Krise, Neustart nach einer Insolvenz oder Unternehmenssanierung aus eigener Kraft, IfM Bonn: Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 98 NF, Wiesbaden.

Kranzusch, P.; May-Strobl, E.; Levering, B.; Welter, F.; Ettl, K. (2017): Das Zukunftspanel Mittelstand 2017 – Update einer Expertenbefragung zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des deutschen Mittelstands, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 256, Bonn.

Madaus, St. (2017), Reformimpulse aus Brüssel für das deutsche Insolvenzrecht, in: Der Betrieb Nr. 01-02/2017, S. M5.

Moldenhauer, R.; Wolf, R. (2017): Fünf Jahre ESUG, Boston Consulting Group.

Noerr; McKinsey (Hrsg.) (2015): InsO-Studie 2015: Ist die deutsche Insolvenzordnung nach 3 Jahren ESUG international wettbewerbsfähig?, Berlin.

Paffenholz, G.; Kranzusch, P. (2007): Insolvenzplanverfahren - Sanierungsoption für mittelständische Unternehmen, IfM Bonn: Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 114 NF, Wiesbaden.

Pahnke, A.; Schröder, C.; Leonhardt, F.; Wiedemann, A. (2015): Finanzierungsstrukturen und -strategien kleiner und mittlerer Unternehmen: Eine Bestandsaufnahme, IfM Bonn: IfM Materialien Nr. 242, Bonn.

Schubra (Hrsg.) (2017): Insolvenzrecht und Unternehmenssanierung Jahrbuch 2018, Achern.

StBA (2017a): Statistik zur Überschuldung privater Personen 2016, Fachserie 15 Reihe 5, Wiesbaden.

StBA (2017b): Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung 2015, Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2 Reihe 4.1.1., Wiesbaden.

StBA (div.): Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung, Unternehmen und Arbeitsstätten, Fachserie 2 Reihe 4.1.1., Wiesbaden.

Zwirner, Ch.; Vordermeier, M. (2017): Entwurf zur Neufassung des IDW S6 - Anforderungen an Sanierungskonzepte verabschiedet, in: Der Betrieb Nr. 44/2017, S. 2564.

Anhang

I. Reform des Insolvenzstatistikgesetzes

Um mehr Informationen über insolvenzrechtliche Unternehmensfortführungen zu erhalten, wurde die amtliche Insolvenzstatistik im Jahr 2011 in Bezug auf ihre Erhebungsorganisation verändert. Das Gesetz über die Insolvenzstatistik (InsStatG) trat zum 01.01.2013 und damit neun Monate nach dem ESUG in Kraft. Dabei wird das Insolvenzgeschehen zu mehreren Zeitpunkten erfasst: a) nach der Verfahrenseröffnung, b) vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens erfolgte, und c) bei einer Restschuldbefreiung nach 6 bzw. 7 Jahren. Beim ersten Erhebungszeitpunkt meldet das zuständige Gericht diverse Merkmale des Schuldners und des anvisierten Verfahrensweges. U. a. wird registriert, ob ein bis dato vorliegender Antrag auf Eigenverwaltung abgelehnt oder mit dem Eröffnungsbeschluss angenommen wurde (vgl. Abbildung A1).

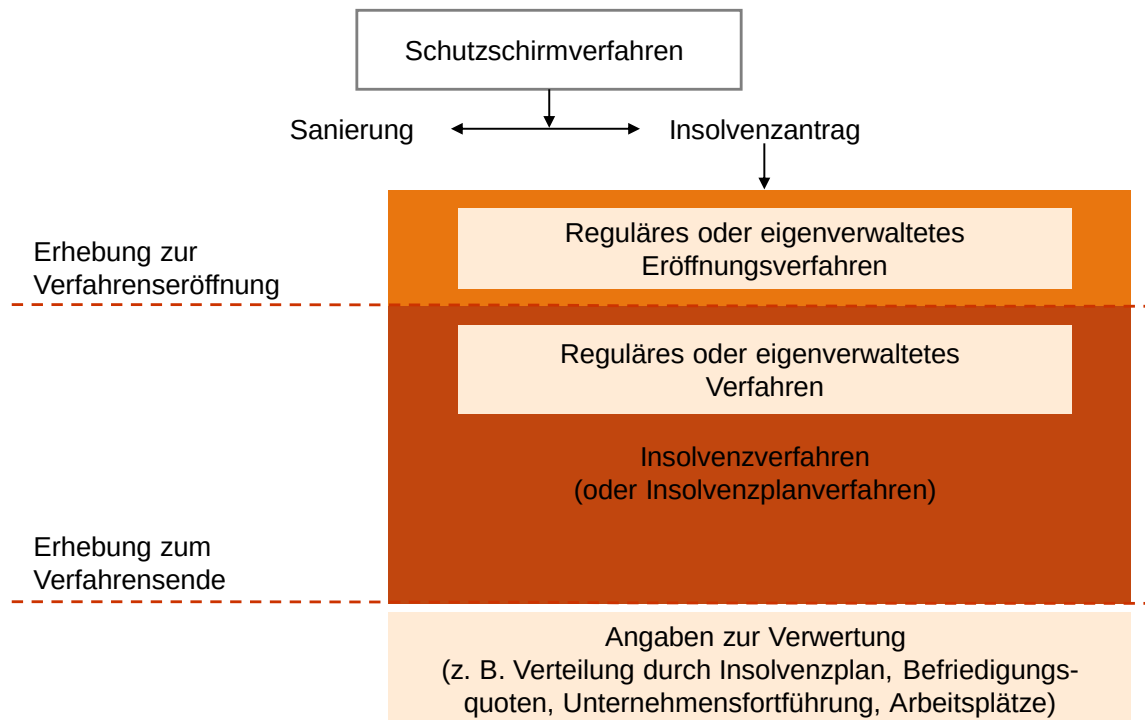
Eine zweite Datenerfassung erfolgt nach Beendigung des Verfahrens (vgl. Finke 2012, S. 7 ff.). Die Insolvenzverwalter übermitteln Angaben zum Verfahrensergebnis, z. B. die Ausschüttungsquote an die Gläubiger, die Nutzung eines Insolvenzplanes und das Datum der Verfahrensaufhebung. Soweit Informationen vorliegen, wird angegeben, ob das Unternehmen mit wie vielen Arbeitsplätzen fortgeführt wurde.

Die Statistik wird von den statistischen Ämtern der Bundesländer geführt. Mit der Erfassung zum Eröffnungszeitpunkt sind Gerichtsmitarbeiter an den rund 200 Insolvenzgerichten beauftragt, mit der Erfassung zum Verfahrensende seit dem Jahr 2013 die Insolvenzverwalter. Die Melde- und Eingabevorgänge weichen in einzelnen Bundesländern, speziell Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, voneinander ab.³⁴ Die Erfassungsunterschiede schwächen die Aussagekraft auch auf Bundesebene. Das Erhebungsdesign kann zudem Untererfassungen nicht völlig verhindern. Aus diesen und anderen Gründen wurde die Berichterstattung zu einigen Themen wie zum Beispiel Eigenverwaltungen un-

³⁴ In diesen Bundesländern bestand nach Auskunft von IT.NRW bis 2012 in der Eingabemaske eine Voreinstellung, dass keine Eigenverwaltung angestrebt wurde. Daher könnte die Anzahl der Eigenverwaltungen untererfasst sein. Ein Vergleich mit den Angaben anderer Quellen zeigt zwar Abweichungen, die aber unbedeutend werden, wenn diese an der Gesamtzahl der Insolvenzen relativiert werden.

terbrochen und erst seit der Reform der Statistikerhebung wieder aufgenommen.

Abbildung A1: Gerichtliche Fortführungswege im Insolvenzrecht und Erfassung in der Insolvenzstatistik



© IfM Bonn 18 PK 004

In Rot: Genehmigte Eigenverwaltung, seit 1999 von der Insolvenzstatistik erfasst.

In Orange: Abgelehnte Eigenverwaltungsanträge, seit 2013 von der Insolvenzstatistik erfasst.

Eigenverwaltete Schutzschirmverfahren sind nicht in der Erfassung berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle A1: Insolvenzanträge, Verfahrenseröffnungen und Eigenverwaltungen 1999 bis 2016 in Deutschland

Jahr	Unternehmensinsolvenzen			Eigenverwaltungen ¹⁾	
	Anträge	Eröffnete Verfahren	Eröffnungsquote	Anordnung zur Eröffnung	je 100 eröffnete Verfahren
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	Anzahl
1	2	3	4=3/2*100	5	6=5/3*100
1999	26.476	9.564	36,1	204	2,1
2000	28.235	11.673	41,3	132	1,1
2001	32.278	14.646	45,4	240	1,6
2002	37.579	21.513	57,2	253	1,2
2003	39.320	23.060	58,6	184	0,8
2004	39.213	23.897	60,9	173	0,7
2005	36.843	23.247	63,1	147	0,6
2006	34.137	23.293	68,2	159	0,7
2007	29.160	20.491	70,3	147	0,7
2008	29.291	21.359	72,9	160	0,7
2009	32.687	24.315	74,4	157	0,6
2010	31.998	23.531	73,5	214	0,9
2011	30.099	22.393	74,4	192	0,9
2012 ²⁾	28.297	21.311	75,3	346	1,6
2013	25.995	19.488	75,0	412	2,1
2014	24.085	17.877	74,2	277	1,5
2015	23.123	16.961	73,4	260	1,5
2016	21.518	15.814	73,5	244	1,5
1999-2011	427.316	262.982	61,5	2.362	0,9
2012-2016	122.996	91.451	74,4	1.539	1,7
2013-2016	94.699	70.140	74,1	1.193	1,7

© IfM Bonn

1) 1999 bis 2012 Angaben der Fachserie zu Insolvenzen des StBA, 2013 bis 2016 revidierte Angaben lt. Sonderauswertung für das IfM Bonn. Ohne nachträglich angeordnete Eigenverwaltungen. Mögliche Untererfassungen in einzelnen Bundesländern (z. B. NRW).

2) Seit dem Inkrafttreten des ESUG im März 2012 kann auch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein eigenverwaltetes Verfahren umgesetzt werden (u. a. "Schutzschirmverfahren"). Diese Fälle sind in der Statistik nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (StBA) (Insolvenzstatistik Stand: September 2017); Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A2: Insolvenzen nach Schuldnerarten¹⁾ 2012 bis 2016 in Deutschland

Schuldnerart	2012	2013	2014	2015	2016	Untersuchungszeitraum 2013 bis 2016
	Anzahl					
Unternehmen	28.297	25.995	24.085	23.123	21.518	94.721
<i>Dar.:</i>						
<i>Einzeluntern., Freie Berufe</i>	13.118	10.820	9.952	9.358	8.864	38.994
<i>Übrige Rechtsformen</i>	15.179	15.175	14.133	13.765	12.654	55.727
Ehemals Selbstständige ²⁾	20.278	20.137	20.473	20.586	20.127	81.323
Unternehmen und ehemals Selbstständige insg.	48.575	46.132	44.558	43.709	41.645	176.044
	Anteil an Insolvenzen insg. in %					
Unternehmen	58,3	56,3	54,1	52,9	51,7	53,8
<i>Dar.:</i>						
<i>Einzeluntern., Freie Berufe</i>	27,0	23,5	22,3	21,4	21,3	22,2
<i>Übrige Rechtsformen</i>	31,2	32,9	31,7	31,5	30,4	31,7
Ehemals Selbstständige ²⁾	41,7	43,7	45,9	47,1	48,3	46,2
Unternehmen und ehemals Selbstständige insg.	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

© IfM Bonn

1) Ohne Insolvenzen von Verbrauchern und Gesellschaftern sowie Nachlassinsolvenzen.

2) Im Regel- und im vereinfachten (Verbraucher-) Insolvenzverfahren.

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik Stand: September 2017), Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A3: Insolvenzanträge und -verfahren von Unternehmen nach Anzahl der Arbeitnehmer 2012 bis 2016 in Deutschland

Unternehmen mit ... Arbeitnehmern	2013	2014	2015	2016	Untersu- chungszeit- raum 2013 bis 2016
	Anzahl der Insolvenzanträge				
Insgesamt	25.995	24.085	23.123	21.518	94.721
0 und unbekannt	13.380	12.842	14.078	13.676	53.976
1 bis 10	9.928	8.960	6.981	5.979	31.848
11 bis 100	2.428	2.119	1.906	1.702	8.155
101 und mehr	259	164	158	161	742
	Anzahl der Insolvenzverfahren				
Insgesamt	19.488	17.877	16.961	15.814	70.140
0 und unbekannt	9.090	8.583	9.347	9.237	36.257
1 bis 10	7.822	7.078	5.615	4.765	25.280
11 bis 100	2.319	2.054	1.842	1.652	7.867
101 und mehr	257	162	157	160	736
	Struktur der Insolvenzanträge in %				
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
0 und unbekannt	51,5	53,3	60,9	63,6	57,0
1 bis 10	38,2	37,2	30,2	27,8	33,6
11 bis 100	9,3	8,8	8,2	7,9	8,6
101 und mehr	1,0	0,7	0,7	0,7	0,8
	Struktur der Insolvenzverfahren in %				
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
0 und unbekannt	46,6	48,0	55,1	58,4	51,7
1 bis 10	40,1	39,6	33,1	30,1	36,0
11 bis 100	11,9	11,5	10,9	10,4	11,2
101 und mehr	1,3	0,9	0,9	1,0	1,0

© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik Stand: September 2017), Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A4: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Unternehmensmerkmalen

Merkmal	Unternehmen mit ... Arbeitnehmern					
	Insge- samt	0 und unbe- kannt	1 bis 10	11 bis 100	101 und mehr	Anteil an Eigenver- waltungen in %
Private Wirtschaft insge- samt (A bis N, P bis S)	1.472	313	369	465	218	100,0
Rechtsformen						
Einzeluntern., Freie Berufe	213	82	79	28	2	14,5
Personengesellsch. insg.	235	51	48	87	44	16,0
dar. GmbH u. Co.KG	210	47	43	75	40	14,3
GbR	10	3	2	4	0	0,7
GmbH (inklusive UG)	948	166	227	332	151	64,4
AG, KGaA	48	10	9	10	14	3,3
Sonstige Rechtsformen	28	4	6	8	7	1,9
Alter des Unternehmens						
Bis 3 Jahre alt	215	51	71	39	30	14,6
3 bis 8 Jahre alt	300	100	92	72	14	20,4
8 Jahre und älter	863	123	174	348	173	58,6
Unbekannt	94	39	32	6	1	6,4
Antragsgrund						
Drohende Zahlungsunfä- higkeit	58	13	11	22	12	5,5
Drohende Zahlungsunfä- higkeit und Überschuldung	40	11	5	12	12	5,5
Überschuldung	23	5	4	12	2	0,9
Zahlungsunfähigkeit	584	200	161	169	54	24,8
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	767	191	188	250	138	63,3

© IfM Bonn

© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017, Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A5: Beantragte Eigenverwaltungen 2013 bis 2016 nach Wirtschaftszweigen und Mitarbeiterzahl

Wirtschaftszweig	Unternehmen mit ... Arbeitnehmern					Anteil an Eigenverwaltungen in %
	Insgesamt	0 und unbekannt	1 bis 10	11 bis 100	101 und mehr	
		Anzahl				
Private Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1.472	420	369	465	218	100,0
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	364	38	41	180	105	24,7
Energie-, Wasserversorg., Entsorg.	33	5	15	10	3	2,2
Baugewerbe	126	31	39	51	5	8,6
Handel; Reparatur v. Kfz	241	59	88	68	26	16,4
Verkehr, Lagerei	83	31	25	21	6	5,6
Gastgewerbe	51	23	21	6	1	3,5
Information/Kommunikation	48	15	14	17	2	3,3
Finanz-, Versicherungs- dienste	46	31	9	4	1	3,1
Grundstücks- u. Woh- nungswesen	43	29	8	3	1	2,9
Freiberufl., wissensch. u. techn. Dienstleistungen	185	97	52	31	5	12,6
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	120	31	15	37	37	8,2
Erziehung, Unterricht, Kunst, Unterhaltung u. Er- holung	30	9	12	6	3	2,0
Gesundheits-, Sozialwesen	60	6	17	19	17	4,1
Sonstige Dienstleistungen und Agrarsektor	42	14	11	12	5	2,9

© IfM Bonn

© IfM Bonn

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017, Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A6: Mit dem Insolvenzantrag beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen¹⁾ 2013 bis 2016 in Deutschland nach Rechtsformen, Mitarbeiterzahl und Unternehmensalter, Quoten je 100 Insolvenzanträge bzw. 100 Insolvenzverfahren

	Anträge Fälle je 100 Insolvenzanträge	Genehmigungen	Ablehnungen	Anträge Fälle je 100 Insolvenzverfahren	Genehmigungen	Ablehnungen
Private Wirtschaft insgesamt (A bis N, P bis S)	1,6	1,3	0,3	2,1	1,7	0,4
Rechtsformen						
Einzelunter., Freie Berufe	0,5	0,4	0,1	0,6	0,5	0,1
Personengesellsch. insg.	3,2	2,7	0,5	4,2	3,6	0,6
dar. GmbH u. Co.KG	3,8	3,2	0,6	4,8	4,1	0,7
GbR	0,9	0,7	0,3	1,4	1,0	0,4
GmbH (inklusive UG)	2,1	1,7	0,4	3,2	2,6	0,6
AG, KGaA	6,4	5,0	1,3	8,2	6,5	1,7
Sonstige Rechtsformen	1,4	0,9	0,5	2,8	1,8	1,0
Anzahl der Arbeitnehmer						
0 und unbekannt	0,8	0,6	0,2	1,2	0,8	0,3
1 bis 10	1,2	0,8	0,4	1,5	1,0	0,5
11 bis 100	5,7	5,1	0,6	5,9	5,3	0,6
101 und mehr	29,4	28,8	0,5	29,6	29,1	0,5
Alter des Unternehmens						
Bis 3 Jahre alt	1,0	0,8	0,2	1,6	1,2	0,3
3 bis 8 Jahre alt	1,2	0,8	0,4	1,5	1,1	0,6
8 Jahre und älter	2,4	2,2	0,3	1,8	2,7	0,3
unbekannt	0,7	0,5	0,3	3,0	0,6	0,3

© IfM Bonn

1) Untererfassungen möglich, Ablehnungen durch das Gericht.

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017, Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A7: Mit dem Insolvenzantrag beantragte, genehmigte und abgelehnte Eigenverwaltungen¹⁾ 2013 bis 2016 in Deutschland nach Wirtschaftszweig, Quoten je 100 Insolvenzanträge bzw. 100 Insolvenzverfahren

Wirtschaftszweig	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen
	Fälle je 100 Insolvenzanträge			Fälle je 100 Insolvenzverfahren		
Private Wirtschaft insg. (A bis N, P bis S)	1,6	1,3	0,3	2,1	1,7	0,4
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau	4,9	4,5	0,4	5,7	5,3	0,4
Energie-, Wasserversorg., Entsorgung	3,9	3,3	0,6	5,4	4,6	0,8
Baugewerbe	0,8	0,7	0,1	1,1	0,9	0,2
Handel; Reparatur v. Kfz	1,4	1,0	0,4	1,9	1,4	0,5
Verkehr, Lagerei	1,3	1,0	0,3	1,6	1,2	0,4
Gastgewerbe	0,5	0,4	0,1	0,7	0,6	0,1
Information/Kommunikation	1,7	1,5	0,2	2,5	2,2	0,3
Finanz-, Versicherungsdienste	1,7	1,3	0,4	2,5	1,9	0,6
Grundstücks- u. Wohnungswesen	1,4	0,8	0,6	2,1	1,2	0,9
Freiberufl., wiss. u. techn. Dienstleistg.	1,7	1,2	0,5	2,6	1,8	0,8
Sonst. wirtschaftliche Dienstleistg.	1,4	1,2	0,2	2,0	1,7	0,2
Erziehung/Unterricht, Kunst, Unterhaltung u. Erholung	1,0	0,7	0,3	1,3	0,9	0,4
Gesundheits-, Sozialwesen	2,9	2,5	0,4	3,4	2,9	0,5
Sonst. Dienstleistungen und Agrarsektor	1,0	0,9	0,1	1,4	1,2	0,2

© IfM Bonn

1) Untererfassungen möglich, Ablehnungen durch das Gericht.

Quelle: StBA (Insolvenzstatistik, Wirtschaft ohne öffentlichen Sektor), Sonderauswertung für das IfM Bonn 2017, Berechnungen des IfM Bonn.